

IV.4 Formalitäten und Restriktionen bei der Leichenhausnutzung

IV.4.1 Verordnungen für die Berliner Leichenhäuser

Im Gegensatz zu anderen Städten, wie zum Beispiel Wien, wo die Einführung von Totenkammern bereits ab der Mitte des 18. Jahrhunderts unter der Ägide der Erzherzogin von Österreich Maria Theresia (1717-1780) gesetzlich angeordnet worden war,¹ wurden für Preußen vergleichbare Bestimmungen, die von Beginn an rechtlich festlegten, wo, von wem und in welcher Verantwortung der Bau und Betrieb von Leichenhäusern zu bewerkstelligen sei, nicht erlassen. Dies führte dazu, dass sowohl die Architektur als auch die Ausstattung der Berliner Einrichtungen stark unterschiedlich ausfielen, es aber auch keine gesetzlichen Vorlagen gab, an denen sich die Initiatoren und Betreiber der Institute orientieren konnten, es sei denn, sie griffen auf die Vorgaben zurück, die an anderen Orten erlassen worden waren. Von den Berliner Leichenhäusern liegen nur in wenigen Fällen ausführliche Regelwerke oder Benutzungsordnungen vor. Dies verweist jedoch nicht zwangsläufig auf einen historischen Verlust derlei Anordnungen, denn zumindest für die Einrichtung der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor von 1837/38 wurde erst 1847 eine »Instruktion für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatz der St. Petrikirche vor dem Landsberger Thore«² als Reaktion auf eine Anfrage durch die Armendirektion angesetzt.³ Annähernd zehn Jahre lang scheint die Gemeinde ohne eine offizielle schriftliche Anweisung ausgekommen zu sein.

1862 erließ der Magistrat strikte Auflagen für all jene Institute, die aus dem Leichenfuhrpachtfonds finanziert worden waren,⁴ sodass für die Leichenhäuser ab dieser Zeit eine Orientierung daran im Einzelfall womöglich als ausreichend erachtet wurde. Diese kommunalbehördlichen Auflagen entsprachen einer allgemein abgefassten Benutzungsverordnung. Obgleich der oben gemachten Einschränkung in Bezug auf

1 Vgl. von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203.

2 Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

3 Vgl. VPK an AD, 4. April 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 53.

4 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f.

die Anzahl der Statuten, liegen zahlreiche andere Dokumente vor, die die Richtlinien einzelner Einrichtungen bis hin zu einem weitestgehend generellen Reglement des Berliner Leichenhauswesens nachzeichnen.⁵

Aus den Magistratsakten geht hervor, dass die Berliner Kultusgemeinden untereinander gut vernetzt waren und sich bei der Errichtung eines neuen Leichenhauses in der Regel an bestehenden Statuten anderer Gemeinden orientierten.⁶ Somit darf mit einiger Vorsicht von einer groben Übereinstimmung der unterschiedlichen Verordnungen ausgegangen werden, die sich in Einzelfällen gut dokumentieren lässt.

Die Berliner Statuten verweisen womöglich auch auf frühere Richtlinien für Leichenhäuser anderer Städte, wie im Fall einer Einrichtung in Fulda von 1838,⁷ da sich hier deutliche inhaltliche Parallelen unter anderem zu dem Statut des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche von 1840 abzeichnen.⁸ Gleichsam finden sich entsprechende Elemente in den Erlassen bezüglich der frühen österreichischen Totenkammern, die die Installation eines Ofens, einer Beleuchtung und eines Weckapparates für Scheintote anordneten,⁹ wie sie später oftmals auch für die Berliner Einrichtungen festgelegt wurden.

Für die Leichenhäuser, die vor 1839 in der preußischen Hauptstadt entstanden waren, liegen keine formalen Statuten vor. Im besten Fall beschränkten sich die Nutzungsbedingungen hier auf wenige Sätze im Kontext einer externen Anfrage, die jedoch nicht als offiziell verschriftlichte Richtlinien betrachtet werden können.¹⁰ Als Basis für die Ber-

5 Vgl. VLsK an Mag., 16. Juni 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 256f.; zusätzlich geben vereinzelte Dokumente, die nicht als eigentliche ausführliche Statuten verstanden werden können, Aufschluss über Richtlinien unterschiedlicher Berliner LH, vgl. Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94; Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kirchhofe der St. Georgen-Gemeinde, 1861, in: VKG an Mag., 22. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 255; Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kirchhofe der Dorotheenstädtischen Gemeinde, Druck, in einem Schreiben des VDsK an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 100; Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle der Friedrichs-Werderschen Gemeinde, vom VFWK, [Juni 1862?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 250.

6 Dies lässt sich gut am Beispiel des LH der AD ablesen, das sich zu weiten Teilen an den Statuten des LH der St. Petri-Kirchengemeinde vor dem Landsberger Tor und des LH der JNK vor dem Halleschen Tor orientierte, vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42.

7 Vgl. Leichenhausordnung-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Fulda, vom OB Mackenroth, 27. Februar 1838, sowie Dienstanweisung für den Leichenhaus-Aufseher, von der Kurfürstlichen Reg. der Provinz Fulda, 30. März 1838, in: Schneider: Leichenhaus, S. 82-93.

8 Dies betrifft sowohl die Zweckbestimmung, die Öffnung der Einrichtung für alle Stadtbewohner*innen, die fakultative Aufnahme, die betriebliche Struktur als auch die Leichenbehandlung, vgl. dazu: Schneider: Leichenhaus, S. 82-93; Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105.

9 Vgl. Instruction, Todtenkammern, 10. September 1796, in: von Hempel-Kürsinger: Handbuch, S. 203f.

10 Vgl. Obervorsteher der St. Petri-Kirchengemeinde, Kuhlmeij, an Mag., 13. und 21. Januar 1794 sowie 18. Februar 1794, bezüglich der Nutzung des LH auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

liner Leichenhäuser hat offenbar das »Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems= und Neuen Kirche vor dem Halleschen Thore« vom 5. Juni 1840 gedient,¹¹ an das sich die Betreiber späterer Leichenhäuser stark, zum Teil auch wortwörtlich, anlehnten.¹² Zusätzlich zum eigentlichen Statut gab es sowohl eine »Instruction für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatze der Jerusalems und Neuen=Kirche«,¹³ ebenfalls vom 5. Juni 1840, als auch eine »Instruction für den Wächter des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatz der Jerusalems= und Neuen=Kirche«,¹⁴ die auf denselben Tag datiert. Obgleich das betreffende Institut nicht durch kommunale Gelder finanziert worden war, wurde das Statut im Zuge einer polizeilichen Prüfung und unter Mitwirkung des Magistrats letztlich leicht variiert und präzisiert.¹⁵ Auch später oblag es dem Magistrat, die von den Kirchengemeinden geforderten Kostensätze für die Leichenhausnutzung zu genehmigen oder gegebenenfalls Vorgaben zu erlassen, an denen sich die Gemeinden zu orientieren hatten.¹⁶ In einer »Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser«,¹⁷ die wahrscheinlich von der gemischten Deputation am 28. Februar 1866 erstellt worden war, wurden zudem dezidiert alle Kostensätze für die Nutzung der Berliner Leichenhäuser im Jahr 1866 zusammengetragen.

Die vorliegenden Statuten der Anstalten enthielten Anordnungen sowohl zur inhaltlichen Ausrichtung und Zweckgebundenheit der Institute, zu den Personengruppen, die dort Aufnahme finden sollten, zu den Konditionen einer Leichenaufnahme, zum Leichentransport als auch zu den Kosten einer Einstellung und den Aufgaben und moralischen Erfordernissen der Angestellten. Bisweilen wurde auch auf das konkrete Prozedere einer Leichenaufbahrung eingegangen.¹⁸ Zusätzlich zu den aufgeführten Statuten, Dienstanweisungen und Gebührentaxen finden sich allgemeine Anmelde- und Nut-

¹¹ Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105.

¹² Vgl. Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59; von dem LH der AD liegen lediglich fragmentarische Instruktionen vor. Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, dass die Behörde gewillt war, sich an den Statuten der LH der JNK und der St. Petrikirche zu orientieren, vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42; Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatze der Luisenstadt=Kirche, [S. 7], § 7, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.]

¹³ Instruction für den Todtengräber in Beziehung auf das Leichenhaus auf dem Begräbnisplatze der Jerusalems und Neuen=Kirche, 5. Juni 1840, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 21f.

¹⁴ Instruction für den Wächter des LH der JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 120-122.

¹⁵ Vgl. Briefverkehr zwischen Mag., PPB und VJNK, 21. März 1839 bis 18. Mai 1839, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 86-90, 149f.

¹⁶ Vgl. u.a. Abschrift eines Schreibens des Mag., 15. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 216.

¹⁷ Undatierte Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, die vermutlich von der Comfort-Deputation am 28. Februar 1866 erstellt worden war, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

¹⁸ Vgl. Totengräberinstruktion, St. Petri, 11. Juni 1847, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 56-59.

zungskonditionen Leichenhäuser in den ab 1862 regelmäßig vom Magistrat publizierten »Bekanntmachungen« über die Nutzung der Anstalten.¹⁹

Obgleich die Bezugnahme auf die Rettung von Scheintoten bei der inhaltlichen Ausrichtung der Leichenhäuser ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sukzessive zurückging, verweisen einige Statuten auch aus dieser Zeit noch auf den einstigen Zweck: So findet sich in den »Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marienkirche am Prenzlauer-Thore«, die am 16. Februar 1865 vom Vorstand der Kirche herausgegeben wurden, ein unmissverständlicher Bezug zur Rettung von Scheintoten.²⁰ Und auch wenn die Kategorie der Scheintoten in den »Bedingungen zur Benutzung der Leichenhalle auf dem städtischen Begräbnisplatz in der Gerichts-Straße« vom 15. Juni 1869 gänzlich unerwähnt blieb,²¹ wurde hier noch immer die kostenpflichtige Option der Totenbewachung in dem Reglement aufgeführt. Wie langlebig eine solche Bezugnahme war, wird zudem in einer Verordnung zur Nutzung der Leichenhalle der St. Philippus-Apostel-Kirchengemeinde im Wedding von 1877 deutlich, in der eine Aufnahme von potenziell Scheintoten explizit in Betracht gezogen wurde.²² Ambivalent fällt hierbei das Statut der Luisenstadtkirche vom 7. November 1951 aus, das zum einen den hygienischen Zweck der Nutzung betont, zum anderen jedoch über einen Rettungswecker für Scheintote verfügte.²³ In einem Schreiben vom 16. Juni 1862 proklamierte der Vorstand der Luisenstädtischen Kirche indes, dass deren Leichenhaus bereits einem primär hygienischen Zweck entsprach. Von scheintoten Personen war in dem Schreiben nicht mehr die Rede, vielmehr bezog man sich einzig auf Verstorbene, deren Tod definitiv durch ein ärztliches Attest bescheinigt worden war.²⁴ Damit wird in diesem Fall bereits der inhaltliche Wandel der Einrichtungen deutlich.

Es bleibt festzuhalten, dass in jenen Berliner Statuten und Richtlinien, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgesetzt worden waren, ein deutlicher Impetus zur

¹⁹ Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 30. September 1866, 7. Jg., Nr. 41, S. 537f.

²⁰ Vgl. Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer-Thore, 16. Februar 1865, § 2, 3, 6, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 576; Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatze der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94. Aus dem Druck geht hervor, dass der Kirchenvorstand die Richtlinien bereits am 6. April 1864 erlassen hatte.

²¹ Vgl. Bedingungen zur Benutzung der Leichenhalle auf dem städtischen Begräbnisplatz in der Gerichts-Straße, 15. Juni 1869, enthalten in einem Schreiben von der Forst- und Oekonomiedeputation des Mag. an Totengräber Ebel, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 151f.

²² Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Verzeichniß für die Benutzung der Leichenhalle, kirchlicher Geräthe und für Dienstleistungen des Todtengräbers auf dem Begräbnisplatz der St. Philippus=Apostel=Gemeinde. Müller=Str. No 45, gez. Gemeindekirchenrat der St. Philippus=Apostel=Kirche, 16. Oktober 1877, § 2, 3, 6, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 938, Bl. 87.

²³ Vgl. Statut für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Begräbnisplatze der Luisenstadt=Kirche, [S. 6f.], § 6, Abschrift, 7. November 1851, gez. Mag., in: Kladde Statuten, Bestand Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte/Region Süd, Neuer Friedhof Luisenstadtkirche, [o.P.].

²⁴ Vgl. VLSK an Mag., 16. Juni 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 256f.

Rettung scheintoter Personen erkennbar ist, der sich zumeist in dieser Form nicht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortsetzte. An dieser Stelle wird die These des Paradigmenwechsels der Leichenhäuser auch mittels der Regularien unterstützt.

IV.4.2 Formalia bei der Nutzung und Errichtung der Berliner Leichenhäuser

Die prozessualen Abläufe, die die Einführung und Etablierung der Berliner Leichenhäuser kennzeichneten, können nach verschiedenen Aspekten zusammengefasst werden: Dies sind zum einen jene formalen Wege, die beschritten werden mussten, um im Zeitraum von 1794 bis 1871 ein Leichenhaus in der preußischen Hauptstadt zu realisieren. Darunter subsumierten sich die Einhaltung bau- sowie sanitätspolizeilicher Vorgaben oder Anordnungen des Magistrates ebenso wie das Reglement, das angewendet wurde, sobald Gelder aus dem Leichenfuhrpachtfonds zur Finanzierung der Bauten genehmigt wurden.

Auf der anderen Seite werden unter formalen Prozessen an dieser Stelle aber auch die internen Abläufe in den Einrichtungen selbst behandelt, das bedeutet die Art und Weise wie der Transport zu respektive von und die Aufbahrung der Verstorbenen in den Leichenhäusern organisiert war.

Die Finanzierung von Leichenhäusern

Unabhängig von der Wahl der finanziellen Mittel, seien es Spenden durch Einzelpersonen oder der Leichenfuhrpachtfonds, mit denen ein Leichenhaus in Berlin realisiert werden sollte, bedurfte es der Genehmigung der Staats- und Kommunalbehörden inklusive des Polizeipräsidiums sowie im Fall der evangelischen – zeitweise auch der katholischen und jüdischen – Kultusgemeinden,²⁵ der Oberbehörde der evangelischen Kirche und des Konsistoriums, die architektonische, topografische und hygienische Aspekte zu berücksichtigen hatten. Die dominierenden Instanzen waren hierbei der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und das Polizeipräsidium.²⁶ Die Annahme von Spenden und Schenkungen durch Dritte an die Kultusgemeinden selbst relativ geringer Summen bedurfte der Zustimmung der Behörden.²⁷

Insbesondere bei der Finanzierung der Einrichtungen durch den Leichenfuhrpachtfonds ergaben sich präzise Vorgaben und Verpflichtungen. Der Fonds stand unter der

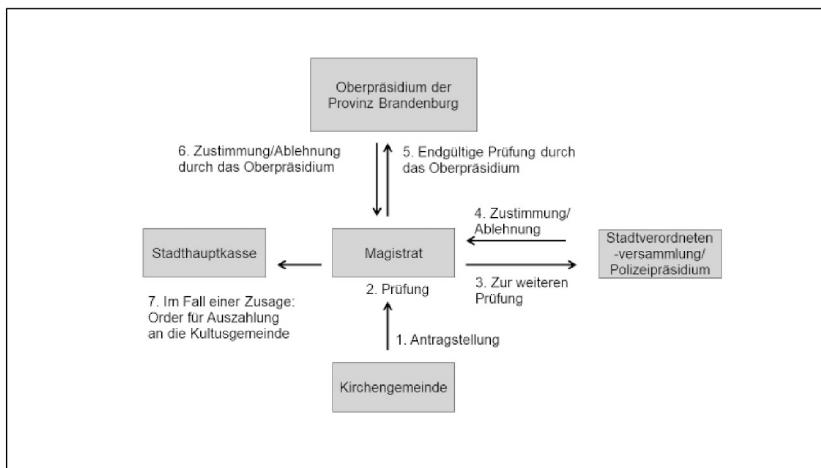
²⁵ Obgleich das Konsistorium primär auf die evangel. Kirchen ausgerichtet war, verwaltete es bis 1825 auch die übrigen Kultusgemeinschaften, wie die der Katholik*innen und Juden und Jüdinnen, vgl. Kubisch: Rede, S. 14.

²⁶ Die Polizei musste einen Baugenehmigungsschein ausstellen, vgl. KDK an Mag., 16. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 52.

²⁷ Vgl. Gesetz über Schenkungen und letzwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833, in: Gesetz=Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. No. 8, ausgegeben zu Berlin 15. Juni 1833, betrifft Schenkungen an Kirchen, geistliche Gesellschaften, Lehr- Erziehungs- und Armenanstalten, Hospitäler etc., ELAB, Petri, Nr. 10609/102, Bl. 9. Demnach waren Schenkungen an besagte Institutionen anzugeben und eine landesherrliche Genehmigung einzuholen, sofern die Zuwendung mehr als 1000 Taler betrug.

Verwaltung des Magistrats. Somit richteten sich die Antragsteller – im Regelfall handelte es sich nach der Einführung des Fonds um die Vorstände der evangelischen Kirchen – direkt an diesen (Grafik 3).

Grafik 3: Prozedere zur Errichtung eines Leichenhauses mit Geldern aus dem Fonds.



© Nina Kreibig 2016

In einigen Fällen lagen bereits zu diesem Zeitpunkt Kostenvoranschläge oder Baupläne eines Baumeisters vor.²⁸ Nach Einreichung der erforderlichen Dokumente durch die Kirchengemeinden begann der langwierige Prüfungsvorgang durch die kommunalen und staatlichen Behörden. In einem ersten Schritt examinierte der Magistrat die eingereichten Unterlagen. Kam er bereits hier zu einem negativen Bescheid, bedeutete dies den vorläufigen Stillstand des Projektes.²⁹ In einigen Fällen scheinen sich die Kirchengemeinden nach einer Absage von kommunalbehördlicher Stelle an höhergestellte Instanzen gewandt zu haben, um die Rechtmäßigkeit des ersten Urteils überprüfen zu lassen.³⁰ Im Fall eines positiven Bescheids durch den Magistrat musste das Projekt zusätzlich von der Stadtverordnetenversammlung und dem Polizeipräsidium geprüft werden. Erteilten

- 28 Vgl. u.a. das LH der Dreifaltigkeitskirche in der Bergmannstraße von 1856, vgl. KDK an KKPB, 30. April 1855, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.] sowie KDK an KKPB, 29. März 1853, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/189, [o.P.].
- 29 In vielen Fällen stellten die Kirchenvorstände infolge eines ablehnenden Bescheids nach der Überarbeitung des Projektentwurfes erneute Anträge, vgl. KDK an Mag., 16. November 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 52. Die Kirchengemeinde hatte bereits 1851 einen Antrag auf Bezugsschuss gestellt, der abgelehnt worden war, vgl. Mag. an [StVV?], 4. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 53-56, hier Bl. 53.
- 30 So geschehen im Fall der Dorotheenstädtischen Kirche 1843, vgl. MI sowie MK an Mag., 16. Dezember 1843, Copia, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 142f.

diese ebenso ihre Zustimmung zur Bezuschussung, sandte der Magistrat das Projekt an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg. Ob das Kultus- und Innenministerium in diesen Prozess immer aktiv eingebunden waren oder deren Expertise nur bei Problemfällen angefragt wurde, ist nicht eindeutig. Wurde das Projekt auch durch das Oberpräsidium bestätigt, erhielt der jeweilige Kirchenvorstand die Zusage zur finanziellen Unterstützung. Parallel dazu wurden die Auszahlungsmodalitäten verhandelt. Nur ungern war der Magistrat zu einer direkten Überweisung der Gelder an die jeweiligen Baumeister bereit, sondern favorisierte eine Ratenzahlung an die entsprechende Kirchenkasse, wozu dann die Stadthauptkasse aufgefordert wurde.³¹ Das gesamte Prozedere bis zu diesem Punkt, das heißt von der Anfrage einer Kirchengemeinde um finanzielle Unterstützung bis zum Entscheid der Kommunalbehörden, konnte Jahre dauern.³²

Eine unmittelbare Folge der Kostenübernahme oder Teilfinanzierung eines Leichenhauses war die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme des Magistrats auf das Projekt. Mit der pekuniären Unterstützung durch den Fonds ging zwangsläufig eine Aufforderung des Magistrats einher, das derart finanzierte Leichenhaus für alle Armenleichen kostenlos zu öffnen sowie sämtliche Parochie-Mitglieder ohne Gebühr aufzunehmen.³³ Darüber hinaus sollten auch Choleraleichen unentgeltlich in die Institute eingestellt werden.³⁴ Der Magistrat versäumte es nicht, die Kirchenvorstände bei jeder neuen Choleraepidemie an diese Kondition zu erinnern.³⁵ Einen geringeren Einfluss konnte der Magistrat auf die Kirchengemeinden oder Vertreter anderer Glaubensrichtungen ausüben, die ein Leichenhaus durch Spenden oder Subskriptionen eigenfinanziert hatten. Diese übernahmen die Vorgaben des Magistrats jedoch weitestgehend beziehungsweise führten solche Ordnungspunkte, wie die kostenlose Aufnahme der Armenleichen, bereits in ihren Statuten selbst ein, wie im Fall des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche³⁶ oder den Vorgaben des ersten Berliner Leichenhauses von 1794.³⁷ In jedem Fall mussten neben den baulichen Umsetzungen auch die Instruktionen für das Leichenhauspersonal sowie die jeweiligen Leichenhausordnungen durch die kommunale und staatliche Administration bestätigt und gegebenenfalls angepasst werden.³⁸ Zum mindest das Leichenhaus der städtischen Armendirektion vor dem Landsberger Tor stand unter der baulichen Aufsicht eines Stadtverordneten.³⁹ Ob dies auch für Leichenhäuser der einzelnen Kultusgemeinden galt, kann abschließend nicht bestätigt werden.

³¹ Vgl. Mag. an KHK, 15. Februar 1867, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 247.

³² Vgl. zweite Erinnerung der StVV an Mag., 31. Juli 1865, vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 29.

³³ Vgl. Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f., hier Bl. 6.

³⁴ Vgl. Mag. an VPK, 15. September 1837, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 10.

³⁵ Vgl. Mag. an diverse Berliner Kultusgemeinden, 7. Juli 1866, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 66f.; Registratur-Dokument, 3. August 1850, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 251.

³⁶ Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 100 R., § 3.

³⁷ Vgl. Biester: Leichenhaus, S. 151.

³⁸ Vgl. Mag. an KDK, 31. Dezember 1855, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 57; OPdPB an Mag., 8. Januar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 62; VGK an Mag., 28. April 1859, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 170f.; Abschrift eines Schreibens des Mag., 15. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 216.

³⁹ Vgl. Städtische Baudeputation an AD, 15. März 1865, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 845, Bl. 40.

Einrichtung und Nutzung der Berliner Leichenhäuser

Transport der Leichen

Für den Transport der im Stadtgebiet verstorbenen Personen war generell der Leichenfuhrpächter zuständig.⁴⁰ Aufgrund des bestehenden Transportwesens wurden die Toten zumeist mit einem Leichenwagen des Leichenfuhrunternehmers ins Leichenhaus gebracht. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts scheint sich das Leichentransportwesen Berlins noch an dem Beerdigungsgebühren-Reglement von 1748 orientiert zu haben, das die Leichen nach fünf unterschiedlichen Kategorien klassifizierte: adelige, kirchliche, ganze, halbe und Viertelleichen.⁴¹ 1837 sah der Magistrat eine Weiterführung der Differenzierung zwischen adeligen und bürgerlichen Leichen nicht mehr als angemessen an.⁴² Offensichtlich waren die Kommunalbehörden bereits seit Längerem darum bemüht gewesen, eine neue Beerdigungstaxe einzuführen, die möglichst einheitlich von allen Kultusgemeinden umgesetzt werden sollte. Der Entwurf einer neuen Gebührentaxe war bereits am 26. Februar 1829 positiv von der Ministerialebene aufgenommen worden⁴³ und sollte sich an der Benutzung der Leichenwagenklassen orientieren.⁴⁴ Die Kosten für den Transport einer Leiche in eines der zwölf vom Magistrat offiziell aufgeführten Leichenhäuser der Stadt Berlin wurden für das Jahr 1864 in einer Bekanntmachung der Kommunalbehörden folgendermaßen angegeben: Für einen großen Leichenwagen mit vier Pferden waren 10 Taler zu entrichten, während ein solcher mit zwei Pferden 5 Taler betrug. Ein Leichenwagen mittlerer Größe kostete 1 Taler und 15 Silbergroschen und ein kleines Gefährt 22 Silbergroschen und 6 Pfennige.⁴⁵ Zusätzlich zu den obigen Kategorien gab es auch ein Fuhrwerk mit sechs Pferden, das für die »Personen des höchsten Standes [„wie die] ersten Staats=Beamten bis zum Range eines Ministerialraths erster Klasse abwärts, desgleichen die Hof-Chargen und der höchste Adel bis zum Grafenstand einschließlich« vorgesehen war.⁴⁶ Doch waren Begräbnisse mit einem solchen Aufwand höchstens einmal im Jahr vorgekommen.⁴⁷ Dennoch finden sich noch

40 Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag. an diverse Berliner Zeitungen sowie das Intelligenz-Comptoir, 23. August 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 32f., hier Bl. 32.

41 Vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 53; dabei galt für »Ganze Kirchhofs= oder bürgerliche ordinäre Leichen« der reguläre Kostensatz, für »halbe Leichen«, die Hälfte davon etc. (Gädicke, Johann Christian: Lexicon von Berlin und der umliegenden Gegend. Enthaltend alles Merkwürdige und Wissenswerthe von dieser Königsstadt und deren Gegend. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde, Berlin 1806, S. 353).

42 Dennoch fühlte sich der Mag. noch 1865 bemüßigt, die Aufhebung einer Unterscheidung der Begräbnissätze zwischen bürgerlichen und adeligen Leichen gegenüber der St. Petri-Kirchengemeinde zu veranlassen, vgl. Mag. an VPK, 2. August 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/109, Bl. 7.

43 Vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 53, 57.

44 Vgl. ebd., Bl. 53f.

45 Vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3]; Taxe derjenigen Preise, welche gegenwärtig in meinem Comtoire [sic!] bei Beerdigungen erhoben werden, gez. Leichenfuhrunternehmer Seidel, 27. Januar 1870, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 64. Die Preise von 1864 blieben bis nachweislich 1870 bei Seidel konstant, vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

46 OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 54.

47 Vgl. ebd., Bl. 54.

1870 Verweise auf die Verwendung eines solchen Wagens, der für 15 Taler anzumieten war.⁴⁸ Die Kirchen scheinen anfänglich von diesen Veränderungsabsichten des Magistrats keineswegs überzeugt gewesen zu sein,⁴⁹ doch hielt die Kommunalbehörde an ihren Plänen fest und setzte sie langfristig um.

Auch die Kosten für eine Begleitung des Leichentransportes durch Leichenträger orientierten sich an der Größe und Ausstattung des Leichenwagens. So waren für die Begleitung eines großen Leichenwagens je Leichenträger 22 Silbergroschen und 6 Pfennige vorgesehen, für die eines mittleren Wagens 15 Silbergroschen pro Person und für den kleinen Leichenwagen 10 Silbergroschen je Leichnam.⁵⁰ Hinzu kamen noch die Gebühren für den Transport der Leiche durch Leichenträger vom Leichenhaus zum Grab. Diese Dienstleistung war im Fall einer Bestattung auf demselben Friedhof obligatorisch und konnte nicht durch die Angehörigen übernommen werden.⁵¹ Dafür stand den Trägern, die die Verstorbenen bereits vom Sterbehause zum Leichenhaus gebracht hatten, nochmals die Hälfte dessen zu, was sie bereits für den ersten Gang erhalten hatten.

Dass die Verwendung des Leichenfuhrwesens keine obligatorische Maßgabe war, wird aus einem Schreiben des Konsistoriums der Französischen Kirche von 1862 deutlich, in dem vermerkt wird, dass die Art und Weise, wie eine Leiche zum Leichenhaus geschafft wird, eine Angelegenheit der Hinterbliebenen war.⁵² Eine vergleichbare Situation wird auch von dem Totengräber Zobel des St. Petri-Begräbnisplatzes vor dem Landsberger Tor geschildert, der in einem Bericht vom 8. Juni 1862 mitteilte, dass es den Angehörigen von Verstorbenen freistünde, die Toten in einem Handkarren zum Friedhof zu schaffen.⁵³ Dieser Umstand scheint sich auch in den nachfolgenden Jahren

48 Vgl. Taxe derjenigen Preise, welche gegenwärtig in meinem Comtoire [sic!] bei Beerdigungen erhoben werden, gez. Leichenfuhrunternehmer Seidel, 27. Januar 1870, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 64.

49 Vgl. OB/B/R an VSK, 28. Februar 1837, ELAB, Sophien, Nr. 10311/70, Bl. 53-57, hier Bl. 57.

50 Vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3]; die Preise waren auch 1866/67 noch identisch, vgl. dazu: Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, gez. Mag., 18. September 1866, in: Statistisches Bureau der Stadt (Hg.): Berliner Stadt- und Gemeinde-Kalender und Städtisches Jahrbuch für 1867, 1. Jg., Berlin o.J., S. 53f., hier S. 54; am 1. Juli 1868 kündigte der Pächter des Leichenfuhrwesens eine Änderung der Tarife ab dem 1. September 1868 an, was eine Verringerung der Gebühren mit sich brachte. Von da an sollte für die Begleitung eines Leichenträgers vom Trauerhaus zum LH bei dem großen Leichenwagen $12 \frac{1}{2}$ Silbergroschen beim mittleren 10 Silbergroschen und beim kleinen Fuhrwerk $7 \frac{1}{2}$ Silbergroschen berechnet werden, vgl. Mag. an Amtmann Seidel, 17. [...] 1868, Abschrift, Nr. 492. Kt. 68, in actis: Leichenwesen, acta gen.: 1, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 27.

51 Vgl. Leichenfuhrpächter Seidel an Mag., 12. März 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 48f.

52 Vgl. KoFrK an Mag., 23. Juni 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 244.

53 Vgl. Bericht des Totengräbers Zobel vom Friedhof der St. Petri-Kirchengemeinden vor dem Landsberger Tor, 8. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 248; vergleichbare Aussagen finden sich in einer Bekanntmachung [des Mag.] vom August 1868, vgl. Bekanntmachung des Mag. in diversen Berliner Zeitungen sowie dem Intelligenz-Comptoir, 23. August 1868, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 32f., hier Bl. 32; derlei Vorgehen wurde jedoch auch kritisch gesehen, so forderte der Großherzoglich Mecklenburgische Strel. Obermedizinalrat Wildberg 1835, dass die Verstorbenen, die auf die ausgelagerten Friedhöfe gebracht werden mussten, gefahren werden sollten, um eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, vgl. Wildberg, C[hristian] F[riedrich] L[uwig] (Hg.): Jahrbuch der gesammten Staatsarzeikunde, 1. Bd., 3. H., Leipzig 1835, S. 8.

nicht verändert zu haben.⁵⁴ Nur im Fall eines Leichentransportes vom Leichenhaus auf einen anderen Friedhof war die verpflichtende Nutzung eines Leichenwagens vorgeschrieben.⁵⁵ Ausnahmen finden sich im Fall von epidemischen Krankheiten. Hier bestimmten sanitätspolizeiliche Vorgaben den Leichentransport.⁵⁶

Obgleich der Transport einer Leiche in einem Sarg in einigen Fällen vorgeschrieben war und als angemessen angesehen wurde,⁵⁷ gab es auch andere Möglichkeiten, eineⁿ Verstorbeneⁿ zum Friedhof zu schaffen. Alternative Transportbehältnisse zum Sarg sind zudem aus anderen Städten bekannt. So konnten Verblichene, die in das zweite Leichenhaus in Weimar aufgenommen werden sollten, in Tragekörben zu diesem befördert werden, die der Totengräber mit seinen Gehilfen vom Sterbehaus zum dortigen Leichenhaus zu bringen hatte.⁵⁸ Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Verwendung von Särgen bis in die Neuzeit hinein für einen großen Bevölkerungsteil aus Kostengründen unerschwinglich war. Mit der Errichtung von Leichenhäusern wurden Särge in vielen Fällen zu einer sanitätspolizeilichen Notwendigkeit.⁵⁹ Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts änderte sich dies zugunsten einer klaren Vorgabe, die Leichen in einem Sarg zu transportieren.⁶⁰ Dabei scheinen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beim Leichentransport noch stark die postulierten Bedürfnisse von Scheintoten berücksichtigt worden zu sein, wie es der Geheime Regierungsrat Schweder in seinem

54 Vgl. Leichenfuhrpächter Seidel an Mag., 12. März 1869, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 64, Bl. 48f.

55 Vgl. ebd.; Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

56 Vgl. Sachs: Notwendigkeit, S. 292; Nachricht über die Cholera, bekannt gemacht von dem Collegium Medikum des Königreichs Polen, hg. v. Dr. Sinogowitz, 2. Aufl., Danzig 1831, S. 26f., zit. n. Briese: Angst (2003a), S. 180.

57 In einem *Amtsblatt* aus dem preußischen Marienwerder wurde 1830 mitgeteilt, dass es »polizeilich unstatthaft«, formal hingegen möglich sei, die Leichen ohne Sarg zu beerdigen (Wegen Beerdigen der Verstorbenen in Särgen, in: *Amts=Blatt der königl. preuß. Regierung zu Marienwerder*, Nr. 22, Marienwerder 28. Mai 1830, Abs. 3, in: *Amts=Blatt der königl. preuß. Regierung zu Marienwerder* für das Jahr 1830, 20. Jg., 1. H., Marienwerder Januar bis ultimo Juni 1830, S. 229-240, hier S. 231); die Nutzung von Särgen war über einen langen Zeitraum keine obligatorische Angelegenheit, sondern setzte sich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Europa durch, vgl. Sörries, Reiner: Kulturgeschichte des Sarges. Eine Einführung, in: Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur (Hg.): Zur Totenruhe Totentruhe. Särge aus vier Jahrhunderten, Ausstellungsband 7. November 2004 bis 16. Januar 2005, Kassel 2004, S. 9-14, hier S. 11; eine verpflichtende Sargnutzung wurde erst durch die Etablierung der LH und der damit einhergehenden verlängerten Beerdigungsfrist realisiert, vgl. Sarg, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 262-264, hier S. 262; Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 104, § 13.

58 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 30; Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur (Hg.)/Sörries, Reiner (Bearb.)/Neumann, Wolfgang (Red.): Kiste, Kutsche, Karavan: auf dem Weg zur letzten Ruhe. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Museums für Sepulkralkultur, Kassel vom 18. September 1999 bis 30. Januar 2000/Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. Kassel, Kassel 1999, S. 153.

59 Vgl. Sörries: Kulturgeschichte, S. 9.

60 Vgl. Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

Bericht vom 28. Juni 1834 einforderte.⁶¹ Über die Sinnhaftigkeit eines Leichentransportes im Sarg bezüglich der Sorge um potenziell Scheintote gab es unterschiedliche Meinungen. Und selbst Hufeland wies hinsichtlich dieser Frage eine nicht unerhebliche Ambivalenz auf. Noch in einer Neuauflage seiner Schrift *Ueber die Ungewißheit des Todes* von 1824 postulierte er:

»Ein Scheintodter kann weder verhungern noch ersticken, denn er braucht weder Nahrung noch Luft zur Subsistenz und eine Menge Ursachen, Gift u dgl. die dem Leben-digen absolut tödtlich seyn würden, werden auf den Zustand des gebundenen Lebens ganz unwirksam seyn. Hierauf gründen sich die Beispiele von Personen, die in dem Au-genblicke, wo sie ersäuft werden sollten, vor Schrecken in Ohnmacht fielen, und nun, ohne zu ertrinken, Viertelstunden lang im Wasser zubrachten.«⁶²

Auf der anderen Seite fand sich bereits 1808 in einer anderen Publikation desselben Autors ein Verweis über den adäquaten Transport von Verstorbenen ins Leichenhaus, der den ersten Ausführungen bezüglich dessen, was Scheintote zu ertragen vermochten, zum Teil widersprach:

»Man hat vorgeschlagen, den Transport gleich nach dem Tode vorzunehmen: aber dieß würde theils die Zärtlichkeit mancher Personen beleidigen, theils dem etwa noch üb-riegen Leben durch den schnellen Uebergang aus der natürlichen Wärme in die frische Luft, durch die Veränderung der Lage und andre Umstände schändlich werden. Vier und zwanzig Stunden lang wenigstens müßte man immer abwarten. Nur bey bösar-tigen Krankheiten und bey Armen, wo die Todten oft mitten unter den Lebendigen liegen, wäre das erste vorzuziehen.«⁶³

Wie aus obiger Quelle hervorgeht, wurde ein Transport des Leichnams ins Leichenhaus nicht unmittelbar nach der Feststellung des Todes angeraten. Dass der Vorschlag Hufe-lands, eine Frist anzusetzen, ehe die Verstorbenen aus dem Sterbehause entfernt wer-den sollten, in der Regel umgesetzt wurde, zeigen die zahlreichen Anzeigen über eine erfolgte oder geplante Aufnahme in die Einrichtung der Jerusalems- und Neuen Kirche. So berichtete der Küster der Gemeinde, Wilberg, am 17. November 1839 gegenüber dem Kuratorium des Instituts, dass die am 15. November verstorbene Ehefrau des Juweliers Schoppe auf ein Gesuch ihrer Kinder erst am 18. November 1839 in das Leichenhaus auf-genommen werden sollte.⁶⁴ Dabei scheint die Frist bis zum Leichentransport durchaus

⁶¹ Vgl. Befragung Dr. Schumanns, 28. Februar 1834, hier S. 6, Pkt. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

⁶² Hufeland: *Ungewißheit* (1824), S. 7f.

⁶³ Hufeland: *Scheintod*, S. 152f.

⁶⁴ Vgl. Küster der JNK, Wilberg, an Kuratorium des LH, 17. November 1839, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 83; Das Leichenhaus, in: Beilage zur VZ, 19. April 1842, Nr. 90, gez. Ministerium und VJNK, S. [2]. Im konkreten Fall bezieht sich der Artikel auf das LH der JNK vor dem Halleschen Tor. Dies wird zudem durch diverse Voranmeldungen bereits verstorbener Personen bestätigt, wie bei der Leiche des Agenten der K.K. russischen Gesandtschaft, Jossias Heinrich von Neuen, für den am 6. September 1839 ein Platz im LH ab dem 8. September reserviert wurde, vgl. nicht adressiertes Schreiben des Küsters Wilberg, 6. September 1839, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 80.

flexibel gehandhabt worden zu sein. Während Hufeland 24 Stunden forderte, postulierte Schwabe zwölf Stunden.⁶⁵ Und wie das Beispiel der Frau Schoppe zeigt, wurde diese Frist durchaus auch noch deutlich verlängert. Damit blieb es auch weiterhin möglich, im Rahmen der Familie eine Totenwache, wenn auch zum Teil unter reduzierten Konditionen, abzuhalten. Dennoch war die darauf zu erfolgende Übergabe der verstorbenen Angehörigen aus der Obhut der Familie in die fremden Hände des Wächters des Leichenhauses ein deutlicher Einschnitt in das als gängig erachtete Prozedere im Umgang mit Verstorbenen.⁶⁶

Ob in Berlin eine einheitliche Regelung bezüglich der Einlieferungszeit von Leichen in die Anstalten existierte, ist unbekannt, doch gab der Totengräber Zobel vom Begräbnisplatz der St. Petri-Gemeinde 1862 an, dass alle Leichen, die für eine Aufnahme in die Einrichtung der Parochie bestimmt waren, erst sehr spät abends, zumeist nicht vor 22.00 Uhr, zur Einstellung ins Leichenhaus vom Trauerhaus abgeholt wurden.⁶⁷ Der Leichenfuhrpächter Seidel betonte 1858, dass der reguläre Leichentransport im Sommer zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends, im Winter um 7 Uhr morgens und 3 Uhr nachmittags erfolgte, es hingegen oftmals erwünscht war, den Transport zu einem Leichenhaus im Dunkeln stattfinden zu lassen.⁶⁸ Dies widersprach gänzlich dem Anspruch eines prestigeträchtigen Trauerzuges durch die Stadt mit einem Aufgebot an Nachbar*innen, Freund*innen und Verwandten der Verstorbenen und ist womöglich auch den zunehmend problematischen Verkehrsbedingungen geschuldet gewesen, die die Trauerzüge hervorgerufen hatten.⁶⁹

65 Vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 41.

66 So beklagte sich ein/e anonymisierte/r Autor*in in einem Zeitungsartikel aus dem Jahr 1837 über die Scham, die die Angehörigen eines Verstorbenen empfinden mussten, ihren Toten in ein LH einzustellen, vgl. Der Grabestod [Rezension], in: Erste Beilage zu den BN, gez. B., 20. Dezember 1837, Nr. 298, S. [1f.]; nicht ohne Grund stellt der Anspruch an und die Proklamation von Pietät im Sinne einer respektvollen Praxis der Leichenbehandlung heutzutage die Grundlage des Bestattungswesens dar, mit der auch Unsicherheiten bezüglich der Angehörigen genommen werden sollen, vgl. dazu: Pietät, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 248.

67 Vgl. Totengräber Zobel wahrscheinlich an Mag., 8. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 248; auch für das LH der St. Nicolai- und Marienkirche galt eine bestimmte Einstellungszeit von Leichen, vgl. Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

68 Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 12f.; auch für die Einrichtung der St. Nicolai- und Marienkirche finden sich entsprechende Auflagen, vgl. Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

69 In einem Artikel des *Berliner Tageblattes* von 1872 spricht man sich u.a. für die Errichtung und Nutzung der Leichenhallen aus, da diese sich günstig auf die Verkehrssituation auswirken würden: »Wird dann durch überzeugende Belehrung dahin gewirkt, daß sie [die Leichenhallen, Anm. d. Aut.] allgemein genutzt werden, so wird sich daraus noch der, für eine große und verkehrsreiche Stadt wie Berlin gar nicht zu unterschätzende Vortheil ergeben, daß die lästigen Menschenansammlungen vor dem Trauerhause und die hemmenden Trauerzüge immer mehr aus der Stadt verbannt werden« (Leichenhallen, in: Berliner Tageblatt, gez. Dr. Ft., 14. September 1872, Nr. 256, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 66, Bl. 104).

In beiden christlichen Kirchen waren bestimmte Stationen festgelegt, die ab dem Tod eines Menschen bis zu seiner Bestattung durchlaufen werden mussten.⁷⁰ Bereits gegenüber den Sterbenden wurden determinierte Handlungen vollzogen, um den Abschied vorzubereiten und einzuleiten. Sowohl in der christlichen als auch der jüdischen Gemeinde galt das Sterben in der vertrauten Umgebung bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts als die reguläre Praxis, sodass sich die Sorge um die Sterbenden sowie die ersten Schritte nach dem Todesfall im privaten Rahmen vollziehen sollten.⁷¹ Über einen langen Zeitraum folgte die christliche Bestattung in Europa – trotz regionaler Unterschiede⁷² – einem generellen Muster, das durch drei Stationen bestimmt war:⁷³ Die im Wohnhaus Verstorbenen wurden vor Ort aufgebahrt und von der Familie und den Nachbar*innen dort verabschiedet. An dem Prozedere war zudem oftmals ein Geistlicher beteiligt, zumindest solange, bis die Bestattungsfristen gegen Ende des 18. Jahrhunderts deutlich verlängert wurden.⁷⁴ Diese erste Phase beschreibt die Trennungsphase zwischen den Sterbenden und den Lebenden nach van Gennep.⁷⁵ Die zweite Phase wurde von der Leichenüberführung aus dem Sterbehause zum Beispiel zum Friedhof bestimmt.⁷⁶ Vom Sterbehause wurden die Toten von Nachbar*innen und Familie zur Kirche geleitet, wo weitere Feierlichkeiten stattfanden. Zuletzt erfolgte der Transport von der Kirche zum Grab mit anschließender Grablege.⁷⁷ Die dritte Phase bestimmte die gesellschaftliche Neuangliederung der Toten. Rituale waren hier das gemeinsame Mahl der Trauergemeinde, die Nachrufe und die Totentracht.⁷⁸ Im Einzelnen hieß dies: Nachdem der Tod

⁷⁰ Vgl. Hofhansl, Ernst: Vom Sterben und Bestatten – evangelische Bräuche und Riten, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 205–216, hier S. 207; Volgger: Leib, S. 194–198.

⁷¹ Vgl. Schuchard, Jutta: Neue Entwicklungen und Tendenzen in der Bestattungskultur, in: Klaus Grünwald/Udo Hahn (Hg.): Vom christlichen Umgang mit dem Tod. Beiträge zur Trauerbegleitung und Bestattungskultur, Hannover 2004, S. 9–21, hier S. 9f.; Boehlke: Friedhofsbaute, S. 11.

⁷² Ehrhardt, Pfarrer zu Burgwerben und Kriebel, verweist zwar auf Differenzen zwischen dem ländlichen und urbanen Raum, betont aber ein vielerorts relativ einheitliches Beerdigungsprozedere, vgl. Ehrhardt, Johann Friedrich: Der Evangelische Geistliche im Preußischen Staate mit besonderer Hinsicht auf die Provinz Sachsen. Eine systematische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche der evangelische Geistliche im Preußischen Staate und besonders in der Provinz Sachsen bei der Führung seines Amtes zu beobachten hat. Mit Nachträgen bis Anfang des Jahres 1847, Halle 1847, S. 198.

⁷³ Vgl. Bestattung, kirchliche, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 45f.; Heckel, Georg: Das evangelische Begräbnis, in: Sigrid Metken (Hg.): Reise, S. 145–149, hier S. 147.

⁷⁴ Die Beteiligung der Geistlichen galt nicht zwangsläufig für Begräbnisse von Angehörigen der so genannten Unterschichten; zum Bestattungsprozedere innerhalb der evangel. Gemeinden, vgl. Ehrhardt: Geistliche 1847, S. 192, 197–200.

⁷⁵ Vgl. Metken: Zeremonien, S. 90.

⁷⁶ Vgl. ebd.

⁷⁷ Vgl. Boehlke: Friedhofsbaute, S. 11; Volgger: Leib, S. 194–198; zum Vergleich der katholischen und evangelischen Stationen und Rituale bei der Bestattung vgl. Hofhansl: Sterben, S. 207. Nach der Reformation vollzog sich in zahlreichen evangel. Gemeinden ein Wandel des Ablaufs, indem der Kirchgottesdienst im Anschluss an die bereits erfolgte Grablege vollzogen wurde, vgl. Boehlke: Friedhofsbaute, S. 11.

⁷⁸ Vgl. Metken: Zeremonien, S. 72, 75, 90f.; christliche Sterbe- und Bestattungsrituale werden beschrieben von: Richter: Umgang, S. 9–26; Baumgartner, Jakob: Christliches Brauchtum im Umkreis von Sterben und Tod, in: Hansjakob Becker/Bernhard Einig/Peter-Otto Ullrich (Hg.): Liturgie im

eines Menschen festgestellt worden war, wurden ihm Augen und Mund geschlossen,⁷⁹ bestimmte häusliche Vorkehrungen, wie das Öffnen des Fensters oder das Anhalten der Uhr, getroffen, die Nachbarschaft über den Todesfall informiert⁸⁰ und die Leiche im Sterbehaus aufgebahrt.⁸¹ Damit verbunden war eine Totenwache, getreu der Tradition, dass die Verstorbenen bis zur Beerdigung nicht allein gelassen werden sollten.⁸² Der Liturgiewissenschaftler Jakob Baumgartner interpretiert die Totenwache als »wichtige, zentrale Etappe zwischen Tod und Begräbnis«,⁸³ die dazu diente, die Verstorbenen als Mitglieder der Gemeinschaft der Lebenden anzuerkennen und gleichsam den Schrecken, der von dem Leichnam ausging, zu bannen.⁸⁴ Die Totenwache betonte die Präsenz der Verstorbenen unmittelbar nach dem Tod in der Umgebung der Lebenden.⁸⁵ In der häuslichen Aufbahrung lag die Option für die Lebenden, schrittweise den Tod der Angehörigen zu akzeptieren und die endgültige Trennung adäquat vorzubereiten.⁸⁶

Von den erwähnten Stationen waren jene des Leichenzuges und der anschließenden Aufbahrung in der Kirche im Kontext von Leichenhäusern von herausragender

Angesicht des Todes (1987), S. 91-133, hier S. 103-120; konzentriert auf die Trauergemeinschaft arbeitet Stubbe ein dreigliedriges Schema von Übergangsriten heraus, vgl. Stubbe, Hannes: Formen der Trauer. Eine kulturanthropologische Untersuchung, Berlin 1985, S. 329-332; auch Barbara Wolf geht in ihrer rituellen Zuordnung von der Eingliederung der Lebenden nach einem erfolgten Todesfall aus, vgl. Wolf, Barbara: Übergangsdynamiken und Übergangsrituale in der Trauerarbeit, in: Wolfgang Schröer u.a. (Hg.): Handbuch Übergänge, Weinheim/Basel 2013, S. 518-525, hier S. 522f.

⁷⁹ Obgleich dies aus heutiger Sicht als Pietät gegenüber dem Toten interpretiert wird, waren es doch ursprünglich apotropäische Gesten, vgl. Huber, Helmut: Maßnahmen unmittelbar nach Eintritt des Todes, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 144-151, hier S. 144; Frenschkowski definiert solche volkstümlichen, Unheil abwehrenden Maßnahmen als Riten, die in der Moderne in »abgesunkener Form« noch vorhanden sind und die dazu dienen, eine erträgliche Trennung der Toten von den Lebenden zu vollziehen (Frenschkowski: Sterben, S. 18).

⁸⁰ Vgl. Baumgartner: Brauchtum, S. 103, 105.

⁸¹ Vgl. Metken: Zeremonien, S. 79; Rieser, Susanne E.: Sterben, Tod und Trauer. Mythen, Riten und Symbole in Tirol des 19. Jahrhunderts, (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Sonderbd. 77), Innsbruck 1991, zgl. Innsbruck, Univ., Diss., 1990, S. 103-111.

⁸² Bürki verweist in seiner Studie über die Liturgie in deutschen und französischsprachigen reformierten Kirchen Europas auf den Umstand, dass die private Totenwache in der Liturgie der reformierten Gemeinden keine Bedeutung hatte, vgl. Bürki, Bruno: Sterben in der reformierten Gemeinde. Gebete und Riten im 16. und 20. Jahrhundert aus deutsch- und französischsprachigen reformierten Kirchen Europas, in: Hansjakob Becker u.a. (Hg.): Liturgie im Angesicht des Todes (2004), S. 281-335, hier S. 282.

⁸³ Baumgartner: Brauchtum, S. 106; Huber begründet die Totenwache u.a. mit der Angst vor dem Scheintod, vgl. Huber, Helmut: Der Leichnam im Hause, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 152-156, hier S. 152; Volgger: Leib, S. 192.

⁸⁴ Vgl. Robert: Entwicklungen, S. 61; Huber, Helmut: Bräuche der Begegnung und des Abschieds vom Verstorbenen als mögliche Hilfen für die Hinterbliebenen, in: Norbert Stefenelli (Hg.): Körper, S. 165-170, hier S. 169; Bauer sieht ebenjene Gemeinschaft von Verstorbenen und Lebenden durch die Aufklärung respektive den Verlust des Jenseitsglaubens schwinden, indem er postuliert, dass die Angst vor dem Tod nicht aufgehört hat, das Vertrauen auf das Jenseits aber sehr wohl, und eine Gemeinschaft mit den Toten damit »überflüssig« und »lästig« geworden war (Bauer: Tod, S. 26); Bärsch: Totenliturgie, S. 213.

⁸⁵ Vgl. Volgger: Leib, S. 192.

⁸⁶ Vgl. Huber: Leichnam, S. 152f.

Bedeutung, denn der Leichenzug war nicht nur ein entscheidendes Instrument der Präsentation des Standes von Verstorbenen und ihren Familien, sondern zeigte zudem die Wertschätzung der Toten innerhalb der Gesellschaft an.⁸⁷ Das Prestige drückte sich in der Größe des Leichengefolges aus, kann aber nicht darauf reduziert werden, da die Trauergemeinden ferner mit ihren Gebeten tatkräftig zur Sicherung des Seelenheils der Verstorbenen beitragen sollten.⁸⁸ Selbst bei relativ schllichten Bestattungen war angeacht, dass Angehörige und Nachbar*innen den Toten durch das Begleiten der Leichen vom Trauerhaus zur Kirche die letzte Ehre erwiesen.⁸⁹ Aus diesem Grund bewertet die Ethnologin Sigrid Metken den Leichenkondukt als ein entscheidendes Element der Übergangsriten und weist ihm damit einen erheblichen Stellenwert zu.⁹⁰

Mit der Einführung der Leichenhäuser änderte sich die Abfolge des Bestattungsprozederes signifikant. Dieser Umstand kann als Bruch mit der Tradition interpretiert werden:⁹¹ Der aufwendige Leichenzug vom Sterbehaus zur Kirche fiel weg und wurde durch ein bescheideneres Kondukt vom Leichenhaus zum Grab ersetzt. Der Transport der Leiche zum Leichenhaus lief somit weitestgehend ohne das traditionelle Ritual ab.⁹² Wurden die Verstorbenen in den späten Abendstunden abgeholt, um sie in das entfernt liegende Institut einzustellen, kann in den überwiegenden Fällen weder von einem begleitenden Gesang einer anwesenden Schulkasse vor dem Trauerhause noch einem repräsentativen Trauerzug oder gar einem Geleit durch den Geistlichen ausgegangen werden. Unter dieser Prämissen bedeutete die abendliche unauffällige Abholung einer Leiche einen erheblichen Einschnitt in die lang tradierte Begräbnis- und Trauerpraxis.⁹³ Dass sich die Nachbar*innen Tage nach dem Ableben an einem der entfernt liegenden Leichenhäuser einfanden, um den Verstorbenen die letzte Ehre zu bezeugen, indem sie diese von dort zum Grab begleiteten, darf zumindest in Zweifel gezogen werden. Auch die Aufbahrung in der Kirche fand in der Regel nicht mehr statt, da sich die aus dem Stadtbereich ausgelagerten Friedhöfe entfernt der Gotteshäuser befanden. Aus diesem Grund kommen den verstärkt ab der Mitte des 19. Jahrhunderts errichteten Leichenhäusern in Kombination mit einer repräsentativen Trauerhalle eine besondere Bedeutung zu. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlagerten sich Teile der Bestattungszeremonien damit zunehmend vom Sterbehaus in die Leichenhäuser respektive auf die Friedhöfe.⁹⁴ An dieser Stelle wird deutlich, dass wichtige traditionell und religiös begründete Stationen des Bestattungsprozederes mit der Einrichtung der Leichenhäuser obsolet wurden

⁸⁷ Vgl. Leichenzug, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 207.

⁸⁸ Vgl. Leichengefolge, in: Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel (Hg.): Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 197f., hier S. 198.

⁸⁹ Vgl. Baumgartner: Brauchtum, S. 108f.

⁹⁰ Vgl. Metken: Zeremonien, S. 72, 75.

⁹¹ Vgl. Jankowiak: Architektur, S. 237; Sörries: Ruhe sanft, S. 158f.

⁹² Vgl. Leichenzug, in: Großes Lexikon, Bd. 1 (2002), S. 207.

⁹³ Zu derselben Schlussfolgerung kommt auch Jankowiak, wenn sie aufgrund der Einführung von LH gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhebliche Veränderungen im Bereich der traditionellen Totenwache und dem Totengeleit attestiert, vgl. Jankowiak: Architektur, S. 237; Fischer: Herzchen, S. 131.

⁹⁴ Vgl. von Krosigk, Klaus-Henning: Gartendenkmal Friedhof – Eine Einführung, in: Jörg Haspel u.a. (Hg.): Gartendenkmale, S. 11–26, hier S. 17.

oder starke Veränderungen erfuhren. Wenn der Theologe Karl-Heinrich Bieritz betont, dass nicht nur der Leichnam selbst, sondern auch das Prozedere, das derselbe bis zur Grablegung durchläuft, zu den »Primärzeichen des Bestattungsrituals« gehören,⁹⁵ so werden die Auswirkungen des aufgezeigten Wandels erkennbar. Die Veränderung von essenziellen Elementen innerhalb der emotionalisierten Sterbe- und Bestattungsphase, provozierte dann auch Kritik, die sich unter anderem als Widerstand großer Bevölkerungsteile gegen eine Nutzung der Leichenhäuser äußerte.

Die Aufnahmekonditionen der Leichenhäuser Berlins

Spätestens seit 1862 wurden die Nutzungsmodalitäten für die Leichenhäuser vom Magistrat in den lokalen Zeitungen mehrmals im Jahr veröffentlicht.⁹⁶ Dadurch erhoffte sich die Kommunalbehörde eine Steigerung der Akzeptanz und der Nutzung der Einrichtungen bei der Bevölkerung.⁹⁷ Das in den »Bekanntmachungen« festgehaltene Aufnahmeprozedere der Leichenhäuser wurde im Verlauf der Jahre nur geringfügig modifiziert. Dieses Verfahren galt für alle Betreiber von Leichenhäusern. Unterschiede ergaben sich erst in den einzelnen Bestimmungen und Ordnungen der Einrichtungen selbst. In der Regel wurden in den »Bekanntmachungen« jedoch nur die evangelischen und kommunalen Institute aufgeführt.⁹⁸

Gemäß der »Bekanntmachung« des Magistrats vom 16. August 1862 beziehungsweise 18. Januar 1864 in den Berliner Zeitungen war für die Einstellung eines Leichnams folgendes Prozedere vorgesehen:⁹⁹ In einem ersten Schritt musste ein Arzt von den Angehörigen verständigt werden, der den Körper zu untersuchen hatte, um daraufhin den Totenschein auszustellen.¹⁰⁰ Dies sollte der zuletzt behandelnde Arzt sein.¹⁰¹ Ohne dieses Dokument durfte weder eine Abholung der Toten durch den Leichenfuhrpächter noch eine Beerdigung erfolgen.¹⁰² Damit zeigt sich, dass in den 1860er-Jahren die Heranziehung eines Mediziners im Kontext der Todesfeststellung bereits voll etabliert war. Anders sah

⁹⁵ Bieritz, Karl-Heinrich: Bestattungsrituale im Wandel. Tendenzen in neueren Bestattungsggenden, in: Thomas Klie (Hg.): *Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung*, Stuttgart 2008, S. 121-157, hier S. 147; vgl. Metken: Zeremonien, S. 90f.

⁹⁶ Der handschriftl. Beleg einer »Bekanntmachung«, wie sie in der Folgezeit paradigmatisch werden sollte, findet sich erstmals datiert zum 16. August 1862 in den Akten des Mag., vgl. LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268. Diese enthielt Angaben zu den Berliner LH, den Transport- und Einstellungsmodalitäten sowie anfallenden Kosten.

⁹⁷ Vgl. ebd.

⁹⁸ Vgl. Verordnungen und Bekanntmachungen. Magistrat, in: CB, gez. Mag./Seydel, 29. Januar 1865, 6. Jg., Nr. 5, S. 45.

⁹⁹ Beide Bekanntmachungen finden Erwähnung in einem späteren Artikel, vgl. Bekanntmachung, in: BN, gez. Mag., 28. Januar 1864, Nr. 23, S. [3].

¹⁰⁰ Der Totenschein musste folgende Informationen enthalten: Name, Alter, Stand, Adresse des Toten, zudem Angaben zur Todesursache, der Todeszeitpunkt und Todesmerkmale, vgl. Wollheim: Versuch, S. 276. Wollheim bemängelt, dass die Totenscheine zur statistischen Auswertung nicht zu benutzen sind, da präzise Angaben fehlen oder Todesursachen aus Pietätzwecken kaschiert werden.

¹⁰¹ Vgl. MK an sämtliche Königl. Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.]; MI und MK an PPB, 26. Juni 1834, S. 4, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P.].

¹⁰² MK an sämtliche Reg.n, 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

dies noch 30 Jahre zuvor aus, als die Ministerien des Innern und des Kultus lediglich eine obligatorische Konsultation eines Arztes anordneten, sofern der Tod plötzlich erfolgt war.¹⁰³ Sobald der Totenschein vorlag, musste er zum örtlichen Polizeirevier gebracht werden, wo dieser gestempelt wurde.¹⁰⁴ Daraufhin sollte er dem Büro des Pächters des Leichenfuhrwesens überstellt werden, um einen Rückschein zu erhalten. Dieser Schein war dem Küster der Parochie auszuhändigen,¹⁰⁵ zu welcher der oder die Verstorbene gehört hatte und/oder in welcher der Leichnam ins Leichenhaus eingestellt werden sollte. Der Küster wiederum war für die Ausstellung eines Papiers an den Totengräber zuständig, mit dem die Aufnahme in das betreffende Institut bewilligt wurde.

Das Einstellungsprozedere war nahezu einheitlich bei allen Gemeinden. Dies galt ebenfalls für kommunale Einrichtungen und kann bis zum Ende des Arbeitszeitraumes nachgewiesen werden.¹⁰⁶ Auch nach der Reichsgründung scheint an dem Prozedere weitgehend festgehalten worden zu sein, wie eine Mitteilungsschrift der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde von 1913 andeutet.¹⁰⁷ Sofern die Parochie, welcher die Verstorbenen angehörten, über kein eigenes Leichenhaus verfügte, waren die Hinterbliebenen aufgefordert, sich an den Küster einer Parochie zu wenden, auf deren Begräbnisplatz bereits ein solches erbaut war. Die Anmeldung der Leiche im Fall der Einrichtung der Dreifaltigkeitskirche hatte beim Totengräber des jeweiligen Bestattungsplatzes mit Angabe des Tages und der Stunde, in welcher die Aufnahme erfolgen sollte, zu geschehen. Eine weitere Rubrik betraf den Tag der Beerdigung, von der anzunehmen ist, dass sie später ausgefüllt werden musste.¹⁰⁸ Die Einstellung der Toten ins Leichenhaus musste in der Regel »auf Verlangen« geschehen.¹⁰⁹ Das heißt, es bedurfte einer vor dem Ableben erlassenen Verfügung der Verstorbenen oder der Angehörigen, die sich nach dem Tod der Verwandten explizit dafür aussprachen.

Sofern die Familie der Verstorbenen nicht gewillt oder befähigt war, die notwendigen Gänge selbst zu unternehmen, bestand die Möglichkeit, für diese Aufgabe einen Leichenbitter zu engagieren. Das Gewerbe des Leichenbitters existierte bereits seit Länge-

¹⁰³ MI und MK an PPB, 26. Juni 1834, S. 5, Pkt. 2, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76 VIIIa, Nr. 4045, [o.P].

¹⁰⁴ Handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268; Wollheim führt auf, dass grundsätzlich jeder Todesfall unvermittelt der Polizei gemeldet werden musste, die dann die Leiche nach Prüfung der Unterlagen zur Beerdigung freigab, vgl. Wollheim: Versuch, S. 276; MK an sämtliche Königl. Reg.n. 6. September 1847, GStA PK, MK, I. HA Rep. 76, VIIIa, Nr. 4046, [o.P.].

¹⁰⁵ In manchen Gebühren-Taxen wird auch von einem Rendanten anstelle eines Küsters gesprochen, vgl. Gebühren-Taxe, Leichenhalle, Friedrichs-Werderschen Gemeinde, [Juni 1862?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 250; Gebühren-Taxe, Leichenhalle, St. Georgen-Gemeinde, in: VGK an Mag., 22. November 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 255.

¹⁰⁶ Vgl. Bedingungen zur Benutzung der Leichenhalle auf dem städtischen Begräbnisplatz in der Gerichts=Strasse, von der Forst- und Oekonomiedeputation des Mag. an Totengräber Ebel, 15. Juni 1869, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1134, Bl. 151f.

¹⁰⁷ Vgl. Mitteilungen aus der Zwölf=Apostel=Gemeinde, Druck, Berlin 1913, S. 11, 19, ELAB, Zwölf, Nr. 14/4356, [o.P.].

¹⁰⁸ Vgl. KDK an Mag., 7. Juli 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 245.

¹⁰⁹ Küster Wilberg an [VJNK?], 2. Juli 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 113.

rem;¹¹⁰ das Aufgabenspektrum scheint sich aber durch die Einführung der Leichenhäuser erweitert zu haben. Nach Aussage des Leichenpächters Seidel wurden die Leichenbitter in Berlin seit 1854 in das Anmeldeprozedere für die Einrichtungen einbezogen.¹¹¹ Gegen eine kleine Gebühr übernahm der Leichenbitter sämtliche Gänge, die mit der Beerdigung beziehungsweise Einstellung ins Leichenhaus einhergingen und die ansonsten von den Angehörigen absolviert werden mussten.¹¹² Seidel wies 1858 darauf hin, dass die Kosten für eine derartige Tätigkeit so gering waren, dass sie auch von der ärmeren Bevölkerung getragen werden konnten.¹¹³ Tatsächlich blieben die Gebührensätze des Jahres 1858 nachweislich bis 1866 konstant.¹¹⁴ 1866 verfügte jede Kirchengemeinde über einen eigenen Leichenbitter.¹¹⁵

Als Grundvoraussetzung einer Leichenaufnahme galt die Entrichtung der Stell- und Stollgebühren, das heißt der regulären Begräbnisabgaben.¹¹⁶ Sofern die Hinterbliebenen die anfallenden Kosten nicht tragen konnten, die auch ohne eine Einstellung ins Leichenhaus anfielen und an die Kirchenkasse entrichtet werden mussten,¹¹⁷ bedurfte es einer Bescheinigung des Armenkommissions- oder Bezirksvorstehers.¹¹⁸ Diese musste vor der Einbringung der Leiche in eine der Anstalten ausgestellt werden, da nur in diesem Fall die Befreiung der Totengräbergebühren und weitere Kostensätze erstattet wurde.¹¹⁹ Die Nutzung der Berliner Leichenhäuser selbst war hingegen offiziell für weite Teile der Bevölkerung kostenfrei (Tab. 4). In das Institut der Dom-Kirchengemeinde durfte die Leiche in einem offenen oder geschlossenen Sarg erst dann von dem Totengräber eingestellt werden, wenn dieser den Rechnungsbeleg vom Leichenfuhrwesen, den Beleg des Küstlers über die Erstattung des Grabstellengeldes samt der anfallenden Gebühr sowie die

¹¹⁰ Dreyer verweist in einer Sammlung von gesetzlichen Verordnungen aus dem Jahre 1769 auf ein Dekret bezüglich der Aufgaben des Leichenbitters von 1708, vgl. Dreyer, Johann Carl Henrich: Einleitung zur Kenntnis der in Geist-Bürgerlichen-Gerichts-Handlungs-Policey- und Kammer-Sachen [...], Lübeck 1769, S. 572; Krünitz berichtete 1798 über das Gewerbe, vgl. Krünitz, Johann Georg: Leichenbitter, Leichenbitterinn, in: Ders.: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, 73. Theil, Berlin 1798, S. 682; im süddeutschen Raum wurde das Amt von Seelnonnen respektive Leichenfrauen bekleidet, vgl. Metken: Zeremonien, S. 75f.

¹¹¹ Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 26.

¹¹² Dies waren konkret der Gang zum Arzt, zum PPB, zum Leichenbeerdigungs-Comptoir, zum Küster der entsprechenden Parochie und zum Totengräber, vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 27.

¹¹³ Vgl. Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 27. Ebenso wie der Leichentransport berechneten sich auch die Kosten des Leichenbitters an der Größe der Leichenwagen und betrugen maximal 1 Taler und mindestens 10 Silbergroschen (S. 27).

¹¹⁴ Vgl. Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, in: Städtisches Jahrbuch (1867), S. 53; Seidel: Leichen=Fuhrwesen, S. 27.

¹¹⁵ 1866/67 arbeiteten 30 Leichenbitter in Berlin, vgl. Verfahren bei Beerdigungen und Benutzung der Leichenhäuser, in: Städtisches Jahrbuch (1867), S. 53.

¹¹⁶ Zu den Stell- und Stollgebühren der preußischen Kirchen, vgl. Pietsch: Einfluß, S. 152-156.

¹¹⁷ Vgl. Mag. an KDK, 7. Juli 1862, ELAB, Dreifalt., Nr. 10405/527, [hier o.P.].

¹¹⁸ Vgl. Decretum der St. Marien- und Nicolai-Kirchengemeinde, 20. März 1865, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-637, [o.P.]; Abschrift, Bekanntmachung vom Mag., 10. März 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 24; VDsK an Mag., 8. Juni 1864, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 99.

¹¹⁹ Vgl. Decretum der St. Marien- und Nicolai-Kirchengemeinde, 20. März 1865, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-637, [o.P.].

Bescheinigung des Polizeipräsidiums über die Identität der Toten und weitere Angaben über jene Personen, die die Leiche abgaben, erhalten hatte.¹²⁰

Wie unübersichtlich der Ablauf und wie unklar die Konditionen einer Leicheneinstellung zumindest bei einigen Teilen der Bevölkerung noch 1870 waren, zeigt der Fall der Witwe des Schuhmachers Ludwig. Diese hatte auf Drängen des behandelnden Arztes aus sanitätspolizeilichen Erwägungen die Leiche ihres verstorbenen Sohnes Albert in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche gebracht.¹²¹ Der Totengräber Dietrich forderte die Witwe in diesem Zusammenhang zu einer Zahlung von 4 Talern auf, der sie nur unter Protest nachkam. Auch deswegen, weil sie den Verstorbenen nicht wieder mit nach Hause nehmen konnte, da sie mit ihrer »Familie sonst mit der Leiche in einem Zimmer hätte zubringen müssen«.¹²² Verärgert berief sich die Witwe in ihrem Protestschreiben auf die vom Magistrat regelmäßig in den Zeitungen publizierte »Bekanntmachung« hinsichtlich der Nutzung der Berliner Leichenhäuser und forderte den gezahlten Betrag zurück.¹²³ Bei der genaueren Betrachtung des Falls zeigt sich, dass beide Seiten recht hatten und es sich nur um einen Formfehler handelte, der offensichtlich auf einen fehlerhaften Kenntnisstand der Witwe zurückzuführen war. Der Gebührensatz von 4 Talern deutet an, dass die Leiche von Albert Ludwig als parochiefremde Leiche geführt wurde, weshalb eine derart hohe Summe berechnet worden war. Zugleich verweisen die oben angesprochenen Lebensverhältnisse der Familie und der Verweis der Witwe selbst, dass ihr Sohn als »Armenleiche« geführt werden sollte, auf einen einkommensschwachen Hintergrund. Die Gebühr kann somit nur deshalb erhoben worden sein, da die Witwe es zuvor versäumt hatte, sich beim Vorsteher der Armenkommission oder dem Bezirksvorsteher einen Nachweis über ihre finanzielle Lage ausstellen zu lassen. Ansonsten hätte die Behörde die anfallenden Kosten übernommen. In einem weiteren Schreiben der Witwe an den Magistrat vom 12. Oktober 1870 klärt sich die Lage: Hier erklärte die Witwe, dass ihr die 4 Taler erstattet worden waren. Sie beklagte sich aber sehr über das Verhalten des Totengräbers Dietrich bei der Einstellung des verstorbenen Sohnes ins Leichenhaus. Dietrich hatte sich geweigert, die Leiche anzunehmen, sofern nicht der volle Preis von 4 Talern bezahlt wurde, obgleich ihm die Witwe 2 Taler angeboten hatte. Stattdessen hatte er vorgeschlagen, dass sie den verstorbenen Sohn wieder mitnehmen sollte. Die Witwe empfand diese Forderung offensichtlich als Zumutung:

»Ich mußte in der That erst aus meiner Wohnung die nach stehenden zwei Thaler holen! Ich glaube nicht, daß das Benehmen des Herrn Dietrich im Sinne der Magistrats=Bestimmung liegt, da dasselbe wohl eher von der Benutzung der Leichenhallen abschreckt, als zu derselben ermuthigt.«¹²⁴

¹²⁰ Vgl. Hartwich, Königl. Dom-Capitals-Verwalter, an Mag., 29. August 1861, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 263.

¹²¹ Vgl. Witwe Ludwig an Mag., 8. Oktober 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 265.

¹²² Ebd., [Herv. i. O.].

¹²³ Vgl. ebd.

¹²⁴ Witwe Ludwig an Mag., 12. Oktober 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 266.

Im weiteren Verlauf des Falles stellte sich der Kirchenvorstand deutlich hinter Dietrich und verwies darauf, dass dessen Verhalten vollkommen richtig gewesen war, da die Leiche weder angemeldet noch der Parochie zugehörig gewesen war.¹²⁵

Wie konsequent die Regularien durchgesetzt wurden, zeigt auch der Fall des Arbeitsmannes Carl August Mathes, dessen Kind am 9. Februar 1856 verstorben und danach fünf Tage zu Hause aufbewahrt worden war, ehe es am 13. Februar in das Leichenhaus der Luisenstadtkirche gebracht wurde. Dort lag der Leichnam des Kindes weitere drei Tage. Am 16. des Monats beklagte sich der Rendant der Kirche gegenüber der Armendirektion darüber, dass das Kind acht Tage nach seinem Tod noch immer im Leichenhaus läge, da der Vater die Beerdigungsgebühren nicht zu zahlen vermochte und daher ein Beerdigungsschein nicht ausgestellt werden konnte.¹²⁶ Aus dem weiteren Schriftverkehr der Kommunalbehörden geht hervor, dass die Armenkommission sich weigerte, die Kosten zu bezahlen, da der Arbeitsmann anscheinend nicht als armer Bürger der Stadt akzeptiert wurde.¹²⁷ Die finanzielle Unterstützung, die Mathes letztlich gewährt wurde, sollte daher auch nur als Vorschuss verstanden werden, der später zurückgezahlt werden musste.¹²⁸ Dabei belief sich die Beerdigungssumme auf lediglich 1 Taler, 9 Silbergroschen und 6 Pfennige,¹²⁹ eine bescheidene Summe, wenn man diese mit den generell anfallenden Kosten im Leichenhaus vergleicht, die im Folgenden aufgezeigt werden.

Informationen darüber, wie sich die konkrete Behandlung, Aufbahrung und Beobachtung der Leichname in den Einrichtungen fortsetzen, liegen nur bedingt vor. Nicht wenige Berliner Anstalten differenzierten zwischen einem Leichenzimmer und einem Leichengewölbe.¹³⁰ Das Leichenzimmer wird aufgrund seiner Ausstattung und Architektur hierbei die Funktion eines tatsächlichen Aufbahrungs- und Beobachtungsraumes für Scheintote eingenommen haben, während das Gewölbe einer primären Lagerung der Leichen diente, wobei der Aspekt der Rettung von Scheintoten nicht angenommen werden kann. Damit ist eine konkrete räumliche Zuordnung der Leichen, die in eine solche Einrichtung verbracht wurden, nicht immer möglich. Nur in jenen wenigen Fällen, in

¹²⁵ Vgl. VJNK an Mag., 4. November 1870, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 369, Bl. 267.

¹²⁶ Hier war somit eine Aufnahme erfolgt, ehe die finanziellen Formalia geklärt worden waren, vgl. Wolff, Rendant der Luisenstadtkirche, an AD, 16. Februar 1856, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 160.

¹²⁷ Vgl. Dekret der AD, 17. Februar 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 160f.; Journal der Armen-Commission No. 210. Verhörbogen für männliche Personen, über den Arbeitsmann Mathes, 23. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 162f.; Mag. an Arbeitsmann Mathes, 7. Juni 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 164; dies könnte auch auf eine Form von »Heimatrecht« hinweisen, das Hilfe jenen Personen gewährte, die vor Ort geboren worden waren oder dort lange Zeit lebten (Christopeit: Armenpflege, S. 13).

¹²⁸ Vgl. Verhörbogen, 23. April 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 162f.

¹²⁹ Vgl. Mag. an Arbeitsmann Mathes, 7. Juni 1856, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 115, Bl. 164.

¹³⁰ Vgl. u.a. Gebührentaxe für den Totengräber, enthalten in einem Bericht des KKPB an Ministerium und VPK, 26. November 1870, C. 11.723, ELAB, Petri, Nr. 10609/106, Bl. 71-81, hier Bl. 75-77; Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.]; Bestimmungen und Gebühren=Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai= und Marien=Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

denen ein Weckapparat für Scheintote genutzt wurde oder vergleichbare deutliche Hinweise vorliegen, kann von einer Zielsetzung der Scheintotenrettung ausgegangen werden. Aus den Akten der unterschiedlichen Institutionen geht in der Regel nicht hervor, welche Leichen in welchem Bereich eines Leichenhauses eingestellt worden waren.

Bei der Aufnahme einer Leiche in die Einrichtung war der Wächter oder Totengräber verpflichtet, die persönlichen Daten der betreffenden Verstorbenen aufzunehmen und in eine Einstellungsliste respektive ein Totenbuch einzutragen.¹³¹ Mit Einstellungslisten werden an dieser Stelle jene Dokumente benannt, in denen innerhalb der Leichenhäuser Informationen über die Aufnahme- und Begräbnissituation und die Verstorbenen selbst festgehalten wurden. Diese Listen scheinen in der Regel vom Totengräber geführt worden zu sein.¹³²

Ob es sich bei den Totenbüchern des städtischen Friedhofs im Wedding oder des ebenfalls kommunalen Armenfriedhofes vor dem Landsberger Tor um Totenbücher der dortigen Leichenhäuser handelte,¹³³ kann abschließend nicht eindeutig erklärt werden, ist aber aufgrund der eingetragenen Liegezeit der Leichen von drei Tagen anzunehmen. In dem Weddinger Totenbuch werden für die Jahre 1864 bis 1872 folgende Rubriken aufgeführt: Einstellungsnummer der Leiche, Vor- und Zuname sowie Stand, Alter, Wohnung und Adresse, Geburtsort, Todesursache, Todestag, Tag der Beerdigung, Benennung und Nummer der Reihe – letztere wird sich auf die spätere Grabstelle bezogen haben – und Bemerkungen.¹³⁴ In einem weiteren Weddinger Totenbuch für den Zeitraum von 1868 bis 1872 findet sich eine Abänderung der Kategorien. Nun reduzierten sich die Informationen über die verstorbenen Individuen auf die Rubrik Vor- und Zuname, während diejenigen Personen oder Institutionen, die für die Beerdigungskosten aufkamen in den Vordergrund traten.¹³⁵

Im Fall des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche liegt unter anderem aus dem Jahr 1840 eine tabellarische Auflistung vor, die den Namen der Verstorbenen, den Stand, das Datum der Beisetzung und das Datum der Beerdigung beinhaltete.¹³⁶ Das Beisetzungsdatum bezog sich dabei auf den Tag der Aufnahme der Leiche ins Leichenhaus, während das Datum der Beerdigung sich an der tatsächlichen Grablege orientierte.

Obgleich nur in wenigen Fällen nachvollzogen werden kann, in welchem Bereich eines Leichenhauses die eingestellten Toten tatsächlich untergebracht worden waren, bie-

¹³¹ Vgl. Statut, JNK, 5. Juni 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 100-105, hier Bl. 104f., § 17.

¹³² Vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192; ELAB, JNK, 10408/193; ELAB, JNK, Nr. 10408/194.

¹³³ Vgl. Extract aus dem Entwurfe zur Instruktion für den Todtengräber des Armen-Kirchhofes vor dem Landsberger Thore, von AD, § 2, [Herv. i. O.], 29. Januar 1840, copia ad acta, ex actis: Institutssachen, H. 2, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 998, [hier o.P.].

¹³⁴ Vgl. Todtenbuch Wedding, 1864-1872, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1174; Todten=Buch für Parochial=Leichen, angefangen den 1ten Julij 1872 bis 30 Juny 1875, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1155. Hier finden sich weitestgehend dieselben Rubriken; Totenbuch, 1873-1876, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1175. Für das LH im Wedding wurde nach Armen- und Parochialeichen differenziert, wobei deutlich wird, dass das Totenbuch für die Armenleichen wesentlich differenziertere Rubriken fasste.

¹³⁵ Vgl. Totenbuch, Vol. II, 1868-1872, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1154.

¹³⁶ Vgl. VJNK an Mag., 19. Dezember 1840, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 117f.

ten die chronologisch vollständig für den Arbeitszeitraum vorliegenden Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche einen interessanten Einblick hinsichtlich des sozialen Milieus innerhalb der Einrichtung.¹³⁷ So wurden annähernd parallel am 13. respektive 14. September 1853 der Hofrat Maas und der Kellner Borrmann in das Leichenhaus aufgenommen.¹³⁸ Am 12. und 13. März 1856 lässt sich eine vergleichbare Konstellation bei der Einstellung der Leichen des Schleifers Mäcker und des Justizrates Martins erkennen.¹³⁹ Aus dieser zeitgleichen Aufnahme von Toten unterschiedlicher sozialer Schichten lässt sich nun keineswegs eine ebenbürtige Aufbahrung im selben Saal postulieren, jedoch auch nicht ausschließen. In den Einstellungslisten des besagten Leichenhauses zeigt sich keine explizite Hervorhebung der gesellschaftlichen Position eines Verstorbenen, ganz im Gegenteil werden die Namen der Toten nur mit Hinweisen auf die berufliche Tätigkeit oder den sozialen Stand, jedoch ohne abwertende oder akzentuierende Information aufgeführt. Gleiches geht aus dem Schriftverkehr zwischen Totengräber und Leichenhauskuratorium hervor.¹⁴⁰ Auch konfessionelle Hintergründe wurden nicht thematisiert. Als Zusatz findet sich lediglich die Andeutung darauf, dass eine Leiche parochiefremd gewesen ist und deshalb eine zusätzliche Gebühr entrichtet werden musste. Auffällig ist die Dominanz der Leichen ›höherer Schichten‹ in den Anfangsjahren der Aufzeichnungen über die Leichenhausnutzung, die anhand von Standes- oder Berufsangaben klassifiziert werden können.¹⁴¹

Trotz quantitativer Unterschiede finden sich in den Einstellungslisten des Leichenhauses der Jerusalems- und Neuen Kirche alle Gesellschaftsschichten vertreten. Kaufleute und Handwerksmeister mit ihren Angehörigen stellen eine nicht unerhebliche Gruppe dar, ebenso ledige Frauen und Witwen, aber auch Vertreter der Beamtenschaft und des Adels. Fälle von unehelichen Kindern kommen wenig, aber wiederholt vor. Neben der Aufnahme von Leichen aus bestimmten Einrichtungen, wie Erziehungsheimen, wurden

¹³⁷ Vgl. ELAB, JNK, Nr. 10408/192; ELAB, JNK, 10408/193; ELAB, JNK, Nr. 10408/194.

¹³⁸ Vgl. Einstellungsbericht des Totengräbers Retzdorff für das Jahr 1853, 4. Dezember 1853, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 43; der Beruf des Kellners um 1830 wurde von Volkmann den »Unterschichten« zugeordnet (Volkmann, Heinrich: Wirtschaftlicher Strukturwandel und sozialer Konflikt in der Frühindustrialisierung. Eine Fallstudie zur Aachener Aufruhr von 1830, in: Peter Christian Ludz (Hg.): Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 16), Opladen 1973, S. 550-565, hier S. 565, Anm. 15).

¹³⁹ Vgl. Einstellungsliste des LH der JNK für 1856, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 61; Frevert rechnet die Berufsgruppe der Schleifer der Arbeiterschaft zu, vgl. Frevert: Krankheit, S. 225, 227. Die Position eines Justiz- oder Hofrats kann den ›höheren‹ gesellschaftlichen Schichten zugehörig aufgefasst werden.

¹⁴⁰ Vgl. die Einstellungslisten des LH der JNK, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, 10408/193, 10408/194.

¹⁴¹ Eine vollständige Liste der eingestellten Leichen während des Bearbeitungszeitraumes findet sich nur für das Institut der JNK. Unvollständige Angaben vereinzelter Jahre liegen auch von anderen Kirchengemeinden vor und decken sich mit der zeitgenössischen Meinung, dass die Institution LH anfangs hauptsächlich von gebildeten und wohlhabenden Schichten der Gesellschaft genutzt worden ist, vgl. Mag. an Localverein, 8. Dezember 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 222-227.

offenbar auch Tote aus Krankenhäusern eingestellt, auch, wenn sich Angaben darüber nur spärlich finden.¹⁴²

Sofern das jeweilige Leichenhaus dem primären Zweck der Rettung von Scheintoten diente, waren die Leichen entweder in offenen Särgen aufzubahren¹⁴³ oder aber, wie im Kontext des Leichenhauses der Armendirektion beschrieben, auf ein Bett zu legen und in wärmende Bettdecken einzuhüllen. Das Zimmer, in dem die potenziellen Scheintoten lagen, sollte in diesem Fall auf 14 bis 16 Grad gemäß der Réaumur-Temperaturskala, das heißt auf circa 17,4 bis 20 Grad Celsius,¹⁴⁴ erwärmt werden, um ein Wiedererwachen zu befördern respektive den Scheintoten keine gesundheitlichen Schäden durch Erfrierungen zuzufügen.¹⁴⁵ Die Nutzung des Weckapparates scheint zumindest in einigen nachweislichen Fällen kostenpflichtig gewesen zu sein,¹⁴⁶ weshalb angenommen werden darf, dass dieser im Regelfall nicht bei Armenleichen zur Anwendung kam.

Weder in den Statuten der Berliner Leichenhäuser noch im Schriftverkehr zwischen den partizipierenden Behörden lässt sich ein eindeutiges Bedürfnis nach einer Differenzierung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten innerhalb der Einrichtungen erkennen. Auf den ersten Blick scheint damit eine einheitliche Behandlung der eingesetzten Leichen in den Berliner Einrichtungen denkbar. Diese Vermutung lässt sich hingegen nicht aufrechterhalten, wenn die Kosten für die ›Extraleistungen‹ berücksichtigt werden, die bei einer Leichenaufnahme erfolgen konnten. Diese Dienstleistungen entschieden letztlich darüber, ob ein Leichnam nach den damals adäquaten Maßregeln für Scheintote behandelt wurde oder ihm lediglich ein Umgang als gewöhnliche Leiche zu kam. Es liegen keine eindeutigen Aussagen darüber vor, ob auch die Kosten für Extraleistungen in den Leichenhäusern für Armenleichen von der Armendirektion getragen wurden. Bei den erheblichen Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfielen, wird davon auszugehen sein, dass lediglich die Einstellung ins Leichenhaus für Armenleichen kostenfrei war, zusätzliche Aufwendungen, wie Räucherungen,¹⁴⁷ Erwärmungen oder

¹⁴² Vgl. den Hinweis auf den Hospitalisten Böttcher, in: Nachweisung der in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche eingestellt gewesenen Leichen im Jahre 1867, ELAB, JNK, Nr. 10408/192, [o.P.]

¹⁴³ Vgl. Leichenhäuser, in: VZ, 24. Juni 1840, Nr. 146, S. [7].

¹⁴⁴ Vgl. Umrechnungsformel von Réaumur in Celsius, in: Günther/Jantsch: Physikalische Medizin, S. 186.

¹⁴⁵ Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42, hier Bl. 39 R; Schwabe beharrt in seinen generellen Ausführungen zu LH darauf, dass die Temperatur zum Schutz der Scheintoten niemals unter 10 Réaumur liegen dürfe, vgl. Schwabe: Leichenhaus, S. 40. Dies entsprach circa 12,50 Grad Celsius, vgl. Günther/Jantsch: Physikalische Medizin, S. 186; als »Hauptfordernis [...] guter Leichenhäuser« gibt Most u.a. eine Temperatur von 16 ° Réaumur an (Most: Leichenhäuser [1840a], S. 61); für die Wiener Leichenkammern wurden eine durchschnittliche Temperatur von 14 ° Réaumur, das bedeutet 17,5 Grad Celsius, festgelegt, vgl. Instruktion für die Wächter der Leichenbeisetzungskammern in Wien, § 9, Nr. 42118, Stadth. Z. 1523/852, Druck, WStLA, Hauptregister, A46-Department K 12-Klöster und Kirchen: K 9, 44.122/1850, [o.P.], § 1. Das genaue Datum der Instruktion liegt nicht vor, kann aber auf 1850 oder 1854 begrenzt werden.

¹⁴⁶ Vgl. Gebühren-Taxe des LH der Dorotheenstädtischen Kirche in: Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

¹⁴⁷ Räucherungen konnten u.a. desinfizierenden Zwecken dienen. Dazu wurden Chlor, Salpeter, Kupferchlorid usw. verwendet. Eine solche Räucherung war gesundheitsschädlich und durfte im

die Nutzung des Weckapparates wahrscheinlich aber nicht inkludiert waren. Eine nicht näher bezeichnete, jedoch aus dem Kontext in das Jahr 1866 datierbare Auflistung der Comfort-Deputation gibt die Preise für Dienstleistungen in den evangelischen Leichenhäusern Berlins an (Tab. 4).¹⁴⁸ Dabei zeigt sich, dass die meisten Kostensätze in den aufgeführten Instituten aufeinander abgestimmt waren.¹⁴⁹ Dies kann damit zusammenhängen, dass der Magistrat dahingehend Vorgaben erlassen hatte.¹⁵⁰ Nur die Dom-Kirchengemeinde erhob eine Aufnahmegerühr von 20 Silbergroschen für Armenleichen.¹⁵¹ Auch im Fall von Parochie-Angehörigen forderte die Domkirche eine separate Gebühr.¹⁵² Mit Ausnahme des Leichenhauses der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, die explizit keinen Betrag für die Aufnahme von parochiefremden Leichen erhob, betrug die reguläre Abgabe der anderen Einrichtungen 2 Taler für eine erwachsene Leiche und 1 Taler für eine Kinderleiche.¹⁵³ Für die Nutzung des Sarguntergestells und die Verwendung von Decken wurde unisono 1 Taler berechnet, das Abbrennen von Altarkerzen belief sich auf annähernd 15 Silbergroschen, die Beheizung des Leichensaals auf ebenfalls 15 Silbergroschen. Die Dreifaltigkeitskirche schloss diesen Posten dezidiert für Arme aus. Für die übrigen Gemeinden liegen keine Angaben vor. Weitere fakultative Zusatzleistungen waren das Räuchern der Lokalität für 5 Silbergroschen und die Bewachung eines potentiell Scheintoten für je 1 Taler pro Nacht und Tag. Hier verlangte die Französische Kirche lediglich 20 Silbergroschen,¹⁵⁴ ohne dass eindeutig hervorgeht, ob sie sich dabei auf die Bewachung von Scheintoten berief. Für den Totengräber und seine Gehilfen wurde beinahe überall eine obligatorische Taxe von 15 Silbergroschen erhoben, die für die Verrichtung von »Handreichungen« gedacht war.¹⁵⁵ Als besonders kostenintensiver Posten fiel bei der Dorotheenstädtischen Kirche mit 2 Talern die Nutzung des Weckapparates für Scheintote ins Gewicht.¹⁵⁶ Für die anderen Leichenhäuser mit einem solchen Gerät

Beisein von Menschen nicht ausgeführt werden, vgl. Heckenast: Desinfectionsmittel, S. 113-120. Scheintote wurden als potenzielle Lebende betrachtet. Aus diesem Grund darf spekuliert werden, dass es sich bei der Möglichkeit einer Räucherung der Leichensäle zumindest in den frühen Jahren, da man von der Idee des Scheintodes überzeugt war, um nicht-toxische Stoffe gehandelt haben muss. Explizit für Leichenkammern wird die Reinigung der Fußböden mit Chlorkalklösung, der Wände mit Carbolsäure und Kalk angeraten, vgl. ebd., S. 132f. Hier wird bereits die verstärkt hygienische Komponente deutlich, die ggf. zu unterscheiden ist von den Räucherungen in den LH zu Beginn des 19. Jahrhunderts; vgl. Taberger: Scheintod, S. 42.

¹⁴⁸ Vgl. Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

¹⁴⁹ Dies zeigt sich an der inhaltlichen Nähe der Leistungen und der Gebührensätze der Einrichtungen, vgl. ebd.; Tab. 4 in dieser Arbeit.

¹⁵⁰ Vgl. Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f

¹⁵¹ Vgl. Zusammenstellung der Gebühren für Benutzung der Leichenhäuser, [28. Februar 1866?], LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 200-207.

¹⁵² Vgl. ebd., Bl. 204. Angegeben sind hier Einstellungskosten für je 24 Stunden, die sich an der Nutzung der Leichenwagen orientierten. Für einen großen und mittleren Leichenwagen wurde je 1 Taler, für Armenleichen und Kinder 20 Silbergroschen verlangt.

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., Bl. 203.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., Bl. 202.

sind keine Kostenerhebungen in dieser Hinsicht angegeben. Die Reinigung der benutzten Einrichtung belief sich schließlich in einigen Fällen auf eine Gebühr von 15 Silbergroschen.

Mit der Auflistung dieser Belastungen wird deutlich, dass Leichenhäuser trotz einer oftmals kostenfreien Aufnahme von Leichen nur dann als günstige Einrichtungen betrachtet werden können, wenn keinerlei Zusatzleistungen in Anspruch genommen wurden. Ein Rechenbeispiel soll diesen Umstand verdeutlichen. Als Basis dient in diesem Fall das Leichenhaus der Dorotheenstädtischen Gemeinde. Unter der Prämisse, dass es sich bei einer eingestellten Leiche um eine Armenleiche handelte, die drei Tage im Leichenhaus verblieb und den gesamten Satz an Zusatzleistungen erforderte, so betrug die Summe annähernd 16 Taler,¹⁵⁷ sofern davon ausgegangen werden kann, dass der volle Betrag für die Extraleistungen erstattet werden musste.¹⁵⁸ Dies war eine erhebliche Summe, entsprach der Jahresverdienst geringfügig Beschäftigter doch nicht selten 20 Taler.¹⁵⁹ Damit stellt sich gleichsam die Frage nach einer tatsächlichen Schutzfunktion der Einrichtungen in Bezug auf die eingebrachten Armenleichen. Denn wenn die »versteckten« Kosten zur Nutzung der Leichenhäuser letztendlich so hoch waren, dass die Angehörigen der Unterschichten einen adäquaten Schutz vorgeblicher Scheintoter nicht erreichen konnten, so muss die Sinnhaftigkeit der Institution per se oder zumindest deren erklärt Ziel hinterfragt werden. Ebenso wenig wie in der damaligen Gemeinschaft der Lebenden wurden die Verstorbenen gleichberechtigt behandelt. Von besonderem Interesse ist somit der von Foucault angeführte Grundsatz einer Zugangsregulierung im Kontext der Heterotopien. So wurde auf der einen Seite der gesamten Stadtbewölkerung der freie Zugang zu den Leichenhäusern ermöglicht und anempfohlen, während auf der anderen Seite eine adäquate Nutzung der Einrichtungen gemäß der damaligen Vorstellungen des Scheintodes nur jenen Teilen der Bevölkerung realiter möglich war, die die Dienstleistungen im Leichenhaus, wie die Nutzung des Weckapparates für Scheintote oder die Bewachung der Verstorbenen, bezahlen konnten. Mit dieser internen Barriere wurde der allgemeingültige Nutzungsanspruch zumindest eingeschränkt und die Leichenhäuser zu exklusiven Orten für wohlhabendere Gesellschaftsgruppen. Ausdrücklich der Anspruch des Schutzes von Scheintoten aller gesellschaftlichen Schichten kann unter diesen Voraussetzungen als Illusion interpretiert werden und verweist abermals auf die Heterotopien.¹⁶⁰

In der ersten »Bekanntmachung« von 1862 hatte der Magistrat feste und einheitliche Kostensätze für die Dienstleistungen in den Berliner Leichenhäusern aufgestellt und pu-

¹⁵⁷ Zu den Währungseinheiten des Talers sowie Kostentabellen vgl. Sprenger, Bernd: Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 1991, S. 160f.

¹⁵⁸ Der Betrag ergibt sich aus folgenden Kosten: Nutzung des Weckapparates für Scheintote à 2 Taler für drei Tage, die Bewachung der Leiche durch einen Wächter à 2 Taler pro Tag und Nacht für drei Tage zuzüglich Reinigungs-, Heiz-, Beleuchtungs- und Räucherungskosten sowie die Nutzung des Sarguntergestells. Die Transportkosten entfielen bei Armenleichen, vgl. Tab. 4.

¹⁵⁹ Vgl. Müller/Schneider: Jahresbericht (1854), S. 102.

¹⁶⁰ Vgl. Foucault: Räume, S. 44.

bliziert.¹⁶¹ Die nach 1862 hinzugekommenen Leichenhäuser übernahmen die Gebührenrichtlinien.¹⁶² Dass dies keineswegs gänzlich auf ein freiwilliges Bestreben der Kirchengemeinden zurückzuführen war, zeigt ein Schreiben des Magistrats an den Vorstand der katholischen St. Hedwig-Kirche vom 17. Januar 1865, in dem präzise finanzielle Vorgaben bezüglich der Leichenhausgebühren gemacht wurden.¹⁶³ 1865 war somit zumindest für alle Leichenhäuser, die mit Zuschüssen aus dem Leichenfuhrpachtfonds finanziert wurden, bereits ein normatives Prozedere vorgeschrieben.

Ebenso wie in anderen Leichenhäusern auch war es dem Leichenwächter der Armendirektion untersagt, das Gebäude zu verlassen, sobald Verstorbene darin eingestellt waren, um keinerlei Anzeichen eines Wiedererwachens zu versäumen. Sollte es zu einer Reanimation von Scheintoten kommen, so waren diese in ein Krankenzimmer zu bringen. Ausdrücklich verboten war ein Rücktransport der Scheintoten ins Leichenzimmer oder gar ein Forttransport aus dem Leichenhaus.¹⁶⁴ Ob Wiederbelebungsmaßnahmen tatsächlich regulär angewandt wurden, darf bezweifelt werden, insbesondere in den Fällen, da eine ansteckende Krankheit zum Tod geführt hatte oder die Verstorbenen bereits mehrere Tage im Sterbehaus aufbewahrt wurden, ehe sie ins Leichenhaus geschafft worden waren. Wiederbelebungsmaßnahmen wurden vielmehr mit Hinweisen auf Lebenszeichen, verbunden.¹⁶⁵ Da dergleichen Zeichen ausblieben, fanden auch keine Maßnahmen zur Reanimation statt.

Der Schriftverkehr zwischen den Institutionen behandelt nur selten das Prozedere der Beerdigung als finalen Schritt nach einer Leichenhausnutzung. Für das Leichenhaus der St. Nicolai- und Marienkirche vor dem Prenzlauer Tor liegt eine Beschreibung der Beerdigungsmodalitäten aus dem Jahr 1864 vor. Demnach sollten die Leichen, die auf dem Friedhof bestattet oder die ins Kellergewölbe verbracht werden sollten, zunächst mit Begleitung eines Geistlichen in der Kapelle aufgebahrt werden.¹⁶⁶ Dieser Trauerakt scheint auch für Scheintote gegolten zu haben, das bedeutet, dass es zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall eine Bestattungszeremonie für die Toten gegeben hat, gleichgültig, ob diese direkt danach auf dem Friedhof beerdigt oder aber in das Gewölbe oder Leichenzimmer verbracht wurden. Bereits von Beginn an scheint man darum bemüht gewesen zu sein, die Leichenhäuser in die bisherige Bestattungstradition zu integrieren und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern. Im Kontext des ersten Leichenhauses forderte einer der Initiatoren, dass die Einstellung der Leichen vergleichbar der

¹⁶¹ Vgl. handschriftl. Bekanntmachung des Mag., 16. August 1862, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 265-268.

¹⁶² Ersichtlich wird dies u.a. an den Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer-Thore, 16. Februar 1865, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 62, Bl. 576.

¹⁶³ Vgl. Mag. an KHK, 17. Januar 1865, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 63, Bl. 6f.

¹⁶⁴ Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Arztes Butz [an AD?], 5. September 1846, LAB, MAG-A, A Rep. 003-01, Nr. 1006, Bl. 39-42, hier Bl. 41.

¹⁶⁵ Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

¹⁶⁶ Vgl. Bestimmungen und Gebühren-Taxe für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Begräbnisplatz der St. Nicolai- und Marien-Kirche am Prenzlauer Thore, 16. Februar 1865, ELAB, Petri, Nr. 10609/222, Bl. 94.

üblichen Beerdigungen mit »allem Zeremoniell« zu geschehen habe.¹⁶⁷ Auf die Einhaltung der zeremoniellen Traditionen drang auch der Kaufmann Bode, der sich 1837 um die Einrichtung von Leichenhäusern in Berlin bemühte. In einem Schreiben an das Polizeipräsidium vom 6. November 1837 schlug Bode vor, die Leichen in der üblichen Manier zum Friedhof zu bringen, sie jedoch bei der Aufnahme ins Leichenhaus aus den Särgen zu nehmen, die reguläre Bestattungszeremonie durchzuführen und dann die Zeichen der Verwesung abzuwarten, woraufhin die Leiche in den Sarg zurückgelegt und dieser verschlossen werden müsse.¹⁶⁸ Ob es zu generellen Umsetzungen derartiger Forderungen in den Berliner Leichenhäusern kam, kann nicht belegt werden.

Die Zeitdauer der Leichenaufnahme ins Leichenhaus betrug durchschnittlich zwei bis drei Tage,¹⁶⁹ konnte aber auch länger oder kürzer ausfallen.¹⁷⁰ Konkrete Angaben zur Liegezeit der Leichen liegen nur bedingt für das Ende des 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vor.¹⁷¹ Mit zunehmender Akzeptanz der Einrichtungen und damit einhergehend verlängerter Einstellungslisten reduzierten sich die Angaben zu den aufgenommenen Leichen deutlich und auch die Auskünfte über die Liegedauer entfielen. Es kamen aber auch Fälle vor, bei denen eine längere Aufbahrungszeit entschieden gefordert worden war, wie im Fall des Rechtsanwaltes Goldbach, der am 1. Februar 1858 in das Leichenhaus der Jerusalems- und Neuen Kirche aufgenommen worden war und dort, angeschlossen an den Weckapparat für Scheintote, acht Tage lang liegen sollte.¹⁷² Doch bereits 1864 vermeldete das Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, dass scheintote Leichen, die in die Einrichtung der Gemeinde aufgenommen wurden, nicht länger als drei Tage lang dort liegen sollten.¹⁷³ Sobald der Tod einer eingestellten Leiche durch das Auftreten von Verwesungsspuren sicher festgestellt worden war, wurden die Beerdigungsformalitäten eingeleitet. Waren auch die letzten Unsicherheiten ausgeräumt, erfolgte der Transport der Leiche auf den Friedhof der Kultusgemeinde, um dort die Beerdigung durchzuführen.

Dabei kann sowohl die Situation der Aufbahrung der Leichname als auch der Status, der ihnen eingeräumt wurde, als Schwellenphase nach van Gennep und Turner interpre-

¹⁶⁷ Specielle Vorschrift, 18. Februar 1794, ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.].

¹⁶⁸ Vgl. Kaufmann Bode an PPB, 6. November 1837, Abschrift, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 70-72.

¹⁶⁹ Vgl. VDsK an Mag., 20. Februar 1849, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 215.

¹⁷⁰ Vgl. VDsK an Mag., 28. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 170: Hier wird von einem Fräulein von Beggerow berichtet, das am 23. April 1845 in das LH aufgenommen worden war und vier Tage lang im LH gelegen hat; der Medizinstudent Bulmering ist mit einer Einstellungszeit vom 3. Juni bis zum 17. Juni 1840 geführt, vgl. undatierte und nicht unterzeichnete Auflistung der im LH der JNK aufgenommenen Personen, ELAB, JNK, Nr. 10408/194, Bl. 117; VdsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

¹⁷¹ Vgl. die Angaben zum ersten Berliner LH auf dem Cöllnischen Vorstadtfriedhof. Hier berichtete der Mitbegründer der Einrichtung, Kuhlmeij, am 24. September 1794 über die Einstellungstage der Leichen, vgl. ELAB, Petri, Nr. 10609/244, [o.P.]; VDsK an Mag., 28. Januar 1846, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 170; KoFrK an Mag., 25. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 189; VDsK an Mag., 28. Januar 1847, LAB, MAG-K, A Rep. 004, Nr. 61, Bl. 193.

¹⁷² Vgl. nicht adressiertes Schreiben des Totengräbers Retzdorff, 1. Februar 1858, ELAB, JNK, Nr. 10408/193, Bl. 68.

¹⁷³ Vgl. Ministerium der St. Nicolai- und Marienkirche an KKPB, 3. Juli 1864, ELAB, Nicolai, Nr. 10109/11-560, [o.P.].

tiert werden. Der Status der potenziellen Scheintoten war uneindeutig. Weder gehörten sie erwiesenermaßen zu den Lebenden noch unzweifelhaft zu den Toten. Die Unklarheit darüber, mit wem oder was man es im vorliegenden Fall tatsächlich zu tun hatte, zeigt sich ebenfalls in der Behandlung der Verstorbenen. Da ist zum einen die Fürsorge um die womöglich noch Lebenden zu betonen, die dazu anhielt, die Sargdeckel abzunehmen und die Säle zu heizen, damit die Scheintoten keine gesundheitlichen Schäden davontrugen, gegebenenfalls ist auch die in Bayern, nicht jedoch in Preußen eingeführte zweite Totenbeschau hervorzuheben,¹⁷⁴ die bis zum letzten Augenblick vor der Beerdigung zumindest theoretisch eine Form von Hoffnung aufrechterhielt. Da sind aber auch die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu nennen, die die Verstorbenen als Bedrohung identifizierten und an ihnen bereits die Spuren der Fremden sichtbar werden ließen, einen Status, den sie spätestens im Zustand des eindeutigen Todes einnahmen, wenn die einstige Verbindung zur Welt der Lebenden endgültig abriss.

174 Vgl. Döllinger, Georg: Das Medicinalwesen in Bayern, die desfalls bestehenden Anstalten und die seit dem Jahre 1616 bis auf die neueste Zeit erlassenen, noch in Kraft bestehenden Anordnungen, gesammelt und in Auszügen alphabetisch zusammengestellt, 1. Teil, Erlangen 1847, S. 312.